



EUROPÄISCHES GEWERKSCHAFTSINSTITUT

408.

Info 34

**Die Assoziationsabkommen zwischen
der Europäischen Gemeinschaft
und Polen, Ungarn und
der Tschechoslowakei**

- GEWERKSCHAFTLICHE POSITIONEN -

Das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI) ist ein Instrument der europäischen Gewerkschaftsbewegung für Forschung, Information/Dokumentation und Bildungsarbeit. Es wurde auf Initiative des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) im Jahr 1978 gegründet, um sich mit den europäischen Aspekten der wirtschaftlichen sozialen und politischen Entwicklungen zu befassen, die von besonderer Bedeutung für die Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften sind.

Der EGB besteht aus den folgenden Gewerkschaftsbünden, die zugleich auch Mitglieder des EGI sind und seine Beschlussorgane bilden:

BELGIEN	CSC/ACV FGTB/ABVV
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	DGB
DÄNEMARK	LC FTF
FINNLAND	SAK TVK
FRANKREICH	CFDT CGT-FO
GRIECHENLAND	GSEE
GROSS-BRITANNIEN	TUC
IRLAND	ICTU
ISLAND	AS BSRE
ITALIEN	CGIL CISL UIL
LUXEMBURG	CGT-Lux LCGE
MALTA	GWU GMTU
NIEDERLANDE	FNV CNV
NORWEGEN	LO
ÖSTERREICH	ÖGE
PORTUGAL	UGT-F
SPANIEN	UGT STV-ELA
SCHWEDEN	LO TCO
SCHWEIZ	SGB CNG
TÜRKEI	DISK TÜRK-İS
ZYPERN	SEK TÜRK-SEN

**DIE ASSOZIATIONSABKOMMEN
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT
UND POLEN, UNGARN UND
DER TSCHECHOSLOWAKEI**

- GEWERKSCHAFTLICHE POSITIONEN -

Europäisches Gewerkschaftsinstitut

Brüssel 1992

VORWORT

Die Tätigkeit des Europäischen Gewerkschaftsinstituts (EGI) richtete sich entsprechend seinem Auftrag bisher auf die Entwicklungen in Westeuropa und besonders in der Europäischen Gemeinschaft.

Mit dem Umbruch in den Ländern Mittel- und Osteuropas ergibt sich eine neue Situation. Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) schuf ein Forum, das als Plattform des Erfahrungsaustausches und der Kooperation mit den demokratischen Gewerkschaften der Länder Mittel- und Osteuropas dient.

Mit der Entwicklung neuer Beziehungen zwischen der EG und diesen Ländern verändert sich zugleich der Rahmen der Forschungsarbeit des EGI.

Der Abschluss der ersten Assoziationsabkommen zwischen der EG und Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Dezember 1991 war Anlass einer ersten Untersuchung der Ziele und des Inhalts dieser Abkommen.

Die vorliegende Studie wurde von Bettina Mähr-Agathonos, Forschungsreferentin im EGI, vorbereitet.

Brüssel, Februar 1992

Günter Köpke
Direktor des EGI

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
INHALTSVERZEICHNIS	5
I. EINLEITUNG	7
II. ZIELE DER EUROPA-ABKOMMEN (PRÄAMBEL)	10
III. INHALT DER EUROPA-ABKOMMEN	13
1. POLITISCHER DIALOG	13
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	18
3. FREIER WARENVERKEHR	19
4. FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER, NIEDERLASSUNGSRECHT UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR	21
5. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN	25
6. WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT/ ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG	27
a) Soziale Aspekte der Europa-Abkommen	28
b) Allgemeine und berufliche Bildung	31
c) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Investitionsförderung und des Investitionsschutzes	36

d) Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie (einschließlich Kernenergie)	38
e) Zusammenarbeit im Umweltbereich	41
7. FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT	43
8. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	45
1. Assoziationsrat	45
2. Assoziationsausschuß	47
3. Parlamentarischer Assoziations- ausschuß	47
4. Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen	48
IV. SCHLUSSFOLGERUNG	52
ANHÄNGE: STATISTIKEN ÜBER LÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS	55
I. Wirtschaftliche und soziale Grunddaten nach Ländern	57
II. Wichtigste Wirtschaftsindikatoren	69
III. Außenhandel nach Ländergruppen 1989-1991	71
IV. Außenhandel nach Waren 1990	72
V. Erwerbstätigkeit - Erwerbstätige nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen	73
VI. Arbeitslosigkeit 1990-1991	75
Liste der vom EGI veröffentlichten Berichte und Infos	77

I .

EINLEITUNG

Als Reaktion auf die "sanften" Revolutionen, die im Herbst 1989 in Mittel- und Osteuropa stattgefunden haben, mußte die Europäische Gemeinschaft neu überdenken, wie sich ihre Beziehungen zu diesen, um Einbeziehung in den europäischen Integrationsprozeß bemühten Ländern künftig gestalten sollen. Die "Europa-Abkommen", bei denen es sich um Assoziationsabkommen handelt, stellen die Antwort der Europäischen Gemeinschaft auf diese Frage dar.

Die Europa-Abkommen sehen in ihren Präambeln zwar die Mitgliedschaft als letztes Ziel vor, ohne jedoch einen Zeitplan für deren Verwirklichung festzulegen.

Die bilateral ausgehandelten und abgeschlossenen Assoziationsabkommen, die zwar den gleichen Aufbau aber auch kleinere Unterschiede bezüglich ihres Inhalts aufweisen, haben die Errichtung einer Freihandelszone zum Ziel und sehen eine ganze Palette von Bereichen für eine Zusammenarbeit vor.

Diese Zusammenarbeit soll sich über folgende Gebiete erstrecken: Industrie, Investitionsförderung und Investitionsschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft und Technik, Landwirtschaft, Energie und nukleare Sicherheit, Umwelt und Wasserverwaltung, Verkehr, Telekommunikation und damit verbundene Postdienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen, Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen, Währungspolitik, Bankenaufsicht und Finanzkontrolle,

Geldwäsche, Regionalentwicklung, soziale Fragen, Fremdenverkehr, KMU, Information und audiovisuelle Medien, Zoll, Zusammenarbeit im Bereich der Statistik und der Wirtschaftswissenschaften, öffentliche Verwaltung und Drogen sowie die kulturelle und die finanzielle Zusammenarbeit.

In dem Assoziationsabkommen wird relativ wenig und nicht unter einem eigenen Titel auf die soziale Dimension eingegangen, vielmehr wird dieses Thema in Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Angleichung der Rechtsvorschriften und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit behandelt (Zusammenarbeit im sozialen Bereich, allgemeine und berufliche Bildung).

In den Abkommen werden der soziale Dialog und die Sozialpartner mit keinem Wort erwähnt und ist auch keine Einrichtung vorgesehen, die sich mit diesen Fragen befassen soll.

Der in den Europa-Abkommen vorgesehene institutionelle Aufbau folgt mit der Errichtung eines Assoziationsrats, eines Assoziationsausschusses und eines Parlamentarischen Assoziationsausschusses dem klassischen Schema. Die Entscheidungsgewalt liegt beim Assoziationsrat, der Empfehlungen abgibt und als Schlichtungsinstanz zwischen den Vertragsparteien fungiert. Der Assoziationsausschuß unterstützt den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß setzt sich jeweils aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Parlamente des assoziierten Staaten zusammen und dient als Forum für einen Meinungsaustausch.

Die Europa-Abkommen unterteilen sich in mehrere Titel und Kapitel, denen eine Präambel vorangeht, in der einleitend die allgemeinen Ziele der Verträge aufgeführt wurden. Die Abkommen sind also folgendermaßen aufgebaut:

PRAEMBEL

- TITEL I: POLITISCHER DIALOG
- TITEL II: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
- TITEL III: FREIER WARENVERKEHR
- TITEL IV: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER,
NIEDERLASSUNGSRECHT, DIENSTLEISTUNGSVERKEHR
- TITEL V: ZAHLUNGEN, KAPITALVERKEHR, WETTBEWERB
UND SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN,
ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN
- TITEL VI: WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT
- TITEL VII: KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT
- TITEL VIII: FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT
- TITEL IX: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE,
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHÄNGE

In der vorliegenden Studie wird nicht auf alle Titel und Kapitel der Abkommen eingegangen, da das Schwergewicht auf solche Fragen gelegt werden soll, die aus Gewerkschaftssicht größere Bedeutung erhalten könnten.

II. ZIELE DER EUROPA-ABKOMMEN (Präambel)

Nach den gewaltigen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa infolge des Zusammenbruchs der dortigen kommunistischen Systeme sehen sich Westeuropa und insbesondere die Europäische Gemeinschaft, die den Kern europäischer Integration bildet, vor große Herausforderungen in bezug auf die politische Neuordnung Europas gestellt.

Da die wirtschaftliche Integration bisher das Modell der Europäischen Gemeinschaft zur Friedens- und Stabilitätssicherung zwischen den Völkern Europas und zur Erlangung von Wachstum und Wohlstand bildete, sollen die mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu entwickelnden Beziehungen einem ähnlichen Grundprinzip folgen.

Ob es dabei wirklich nötig ist, daß diese Länder genau den gleichen Weg zur Integration einschlagen wie die westeuropäischen Länder, bleibt fraglich. Es erscheint eher angeraten, es ihnen zu ermöglichen, am bereits erreichten Integrationsstand teilzuhaben, zumindestens im Bereich der politischen Zusammenarbeit - dies auch im Hinblick auf die geplante politische Union - mit einer Übergangsphase für den Bereich der Wirtschaft, wie sie in den Assoziationsabkommen bereits vorgesehen ist.

Die Präambel enthält folgende Absichtserklärungen:

- die Stärkung und Erweiterung der traditionellen Bindungen und Beziehungen, die in der Vergangenheit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn, Polen und der CSFR andererseits hergestellt wurden (jeder der drei Staaten hat einen eigenen Vertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen);
- die Herstellung enger und dauerhafter Beziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wodurch die Teilnahme Polens, Ungarns und der Tschechoslowakei am europäischen Integrationsprozeß ermöglicht und zur Verwirklichung des Ziels der EG-Mitgliedschaft dieser Länder beigetragen würde;
- die Aufnahme eines regelmäßigen politischen Dialoges über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse;
- die Bestätigung des neuen Bekenntnisses zu einer pluralistischen Demokratie, die auf dem Grundsatz der Rechtstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einem Mehrparteiensystem mit freien und demokratischen Wahlen sowie auf den Grundsätzen von Marktwirtschaft und sozialer Gerechtigkeit als den Voraussetzungen für die Assoziation basieren.

Darüber hinaus erklärt die Gemeinschaft ausgehend von der Überzeugung, daß weitere Fortschritte im Übergang zu einem marktwirtschaftlichen System die volle Verwirklichung der Assoziation ermöglichen werden, ihre Bereitschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe

auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen, um umfangreiche Unterstützung bei der Durchführung der Reform zu leisten und den betroffenen Ländern zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu bewältigen.

Schließlich werden in der Präambel die festen Verpflichtungen bekräftigt, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie Polen, Ungarn und die CSFR im Rahmen des Prozesses der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) eingegangen sind, einschließlich der Verpflichtung zur vollständigen Durchführung aller darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen, insbesondere die der Schlußakte der Konferenz von Helsinki sowie der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Wien und Madrid und der "Pariser Charta für ein neues Europa".

III. INHALT DER EUROPA-ABKOMMEN

1. POLITISCHER DIALOG

Die Artikel 2 bis 5 von Titel I der Abkommen enthalten die Bestimmungen bezüglich des auf bilateraler Basis zwischen der Gemeinschaft und den drei Partnerländern einzuleitenden politischen Dialogs.

Ziel dieses politischen Dialogs ist es, die Annäherung zwischen den Vertragspartnern zu begleiten und zu festigen, die politische Ordnung in den neuentstandenen Demokratien zu stützen und zur Herstellung dauerhafter Solidaritätsbeziehungen und neuer Formen der Zusammenarbeit beizutragen.

Die Europa-Abkommen sollen die volle Integration der drei Partnerländer in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Gemeinschaft erleichtern.

Diese Annäherung ist nicht auf wirtschaftliche Zusammenarbeit begrenzt sondern soll zu politischer Konvergenz führen, einschließlich einer Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in solchen Fragen, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können.

Der politische Dialog findet im Assoziationsrat auf Ministerebene statt.

Das polnische Abkommen sieht darüber hinaus in Anbetracht der wichtigen politischen Funktion des Präsidenten in diesem Land im ersten Absatz von Artikel 3 Konsultationen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der EG-Kommission einerseits und dem Präsidenten Polens andererseits vor.

Das mit der CSFR geschlossene Abkommen sieht in Artikel 4 ähnliche Treffen zwischen dem Präsidenten der CSFR einerseits und dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der EG-Kommission andererseits vor. Im ungarischen Abkommen wird der Präsident nicht erwähnt, aber es wird festgelegt, daß Konsultationen auf der "höchsten politischen Ebene" stattfinden werden. Dieser Unterschied läßt sich wahrscheinlich darauf zurückführen, daß den Präsidenten durch die Verfassungen der verschiedenen Länder jeweils unterschiedliche Rollen zugedacht wurden.

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien durch die Schaffung geeigneter Kontakt-, Austausch- und Konsultationsmöglichkeiten vor allem in folgender Form (Art. 4) eingeführt:

"- Tagungen auf der Ebene hoher Beamter (der politischen Direktoren) zwischen Beamten des jeweils betroffenen Partnerlandes einerseits und der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits;

- volle Nutzung der diplomatischen Kanäle, wobei die drei Länder in die Gruppe von Ländern einbezogen

werden, die regelmäßig über die Europäische Politische Zusammenarbeit zu unterrichten sind und ein Informationsaustausch im Hinblick auf die Verfolgung der in Artikel 2 definierten Ziele;

- alle anderen Mittel, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung des politischen Dialogs leisten können." (Artikel 4 von Titel I der Europa-Abkommen)

Artikel 5 behandelt den politischen Dialog, der auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses geführt wird.

Der den politischen Dialog behandelnde Titel I des Abkommens könnte größere Bedeutung für die künftige Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren assoziierten Partnerländern in Mittel- und Osteuropa erlangen.

In dem Maße, wie die Annäherung zwischen den Partnerländern und der Gemeinschaft und ihre politische Konvergenz gefördert werden sollen, bietet er viele Möglichkeiten für eine gesamteuropäischen Integration, soweit der entsprechende politische Wille dafür besteht.

Da jedoch die Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum ziemlich enttäuschend in bezug auf das potentielle "gemeinsame Entscheidungsverfahren" verliefen - jedenfalls für die EFTA-Länder, die auf ein Verfahren tatsächlicher gemeinsamer Entscheidungsfindung gehofft hatten -, wird der politische Dialog, so wie die Europa-Abkommen ihn vorsehen, wahrscheinlich auch nicht weiter gehen.

Inzwischen stellt sich jedoch die Frage, ob die Einrichtung einer "europäischen Plattform", d.h. eines Forums des politischen Dialogs, in dem die Vertreter der EG-Institutionen und der osteuropäischen Länder auf einer mehr als nur zwei Seiten umfassenden Ebene zusammenträfen, eventuell unter Beteiligung der EFTA-Länder, nicht einen sinnvolleren Beitrag zum europäischen Integrationsprozeß geleistet hätte, denn dadurch hätte man den ganzen Kontinent einbezogen und einen echten Dialog zwischen gleichberechtigten Partnern ermöglicht.

Die Idee Kommissar Andriessens, die mittel- und osteuropäischen Länder in die politische Union einzubeziehen, d.h. ihnen die vollständige Beteiligung am politischen Integrationsprozeß zu ermöglichen, und gleichzeitig für sie eine Übergangsperiode zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Umgestaltung und zur schrittweisen Integration in den Binnenmarkt vorzusehen, wäre wahrscheinlich die beste Art, die wirtschaftlichen Umgestaltungsprozesse zu beschleunigen und dieser Region - und damit auch Europa als Ganzes - politische Stabilität zu verleihen.

Auf diese Weise könnten die mittel- und osteuropäischen Länder auch Mittel aus den Strukturfonds erhalten, die ausgebaut werden müßten, und erhielten ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Europas der Zukunft. Eine solche Osterweiterung der EG könnte mit einer zusätzlichen Erweiterung der EG um die beitrittswilligen EFTA-Länder einhergehen, die ihrerseits einen Beitrag zu den Strukturfonds leisten könnten.

Der Verweis auf "alle anderen Mittel, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, Entwicklung und zur Intensivierung des politischen Dialogs leisten könnte" ist insofern aus Gewerkschaftssicht relevant, als er als Argument für die Forderung nach der Einrichtung eines Dialogforums für die Sozialpartner herangezogen werden könnte.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Assoziationsabkommen sehen (unter Titel II) eine Übergangszeit von höchstens 10 Jahren vor, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von jeweils fünf Jahren gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Die Assoziationsräte prüfen regelmäßig die Durchführung der Abkommen und die Fortschritte der drei Partnerländer bei der Einführung der Marktwirtschaft.

Während der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe treten die Assoziationsräte zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Durchführungsmaßnahmen zu entscheiden.

Die genannten zwei Stufen finden keine Anwendung auf den freien Warenverkehr.

3. FREIER WARENVERKEHR

Unter Titel III der Abkommen ist die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone nach dem Prinzip der "asymmetrischen Liberalisierung" vorgesehen, was bedeutet, daß die EG vor den osteuropäischen Partnern liberalisiert.

Mit Ausnahme der sensiblen Bereiche wie der Textilbranche, der Kohle- und Stahlindustrie und der Landwirtschaft wird die EG alle mengenmäßigen Beschränkungen und Zölle auf Ursprungswaren aus den drei Ländern mit Inkrafttreten der Abkommen aufheben.

Für Stahlprodukte werden die Zölle für die drei Partner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen auf 50% des Ausgangszolls gesenkt werden, alle noch verbleibenden Zölle werden ein Jahr später beseitigt werden.

Im Kohlebereich werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an die Einfuhrzölle durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 20% verringert, so daß sie am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens vollständig beseitigt sind.

Die Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Produkte, die ebenfalls einen wichtigen Bestandteil der Exporte der drei Länder in die Europäische Gemeinschaft bilden und die ein größeres Problem für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) darstellen, werden im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden.

Die Einfuhrzölle auf Agrarprodukte sollen ebenfalls spätestens am Ende des fünften Jahres vollständig beseitigt sein. Außerdem werden die Einfuhrzölle für Mengen, die die vorgenannten Kontingente oder Plafonds überschreiten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen an durch jährlich Senkungen um 15% (Polen) bzw. 10% (Ungarn und die CSFR) schrittweise beseitigt. Bis zum Ende des fünften Jahres werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Die in der Gemeinschaft geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen an aufgehoben, ausgenommen für Agrarprodukte.

In den drei Partnerländern gelten unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Senkung ihrer Einfuhrzölle und mengenmäßigen Begrenzungen. In Abhängigkeit von der Sensibilität der Produkte sollen die Einfuhrzölle auf die meisten Ursprungswaren der Gemeinschaft bis zum Jahr 1997 schrittweise beseitigt werden und die letzten Zölle auf die sensibelsten Waren bis zum Jahr 2001.

Die in den mittel- und osteuropäischen Ländern geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung werden mit dem Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben, ausgenommen für die sensibelsten Produkte, für die die Beschränkungen schrittweise zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 2000 beseitigt werden sollen.

4. FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER, NIEDERLASSUNGS- RECHT UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Das die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behandelnde erste Kapitel enthält keine Bestimmungen zu "nicht rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmern", die ein wachsendes Problem innerhalb der Gemeinschaft darstellen. Da sie über keinen legalen Status verfügen, müssen sie unmenschliche Arbeitsbedingungen akzeptieren und erhöht sich durch sie der Druck in Richtung auf ein "Sozialdumping". Die Gewerkschaften fordern daher dringend, nach einer Lösung für solche problematischen Entwicklungen zu suchen.

Alle drei Abkommen enthalten Bestimmungen, denen zufolge den rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmern eine Behandlung zu gewähren ist, die "hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt (Artikel 37).

Außerdem haben den drei Abkommen zufolge die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder eines dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieses Arbeitnehmers; eine Ausnahme bilden Saisonarbeiter und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 42 fallen.

Den Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten sind in Polen, Ungarn und der CSFR die gleichen Rechte zu gewähren.

Die bestehenden Erleichterungen, die einige Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs von ungarischen, tschechischen und polnischen Arbeitnehmern zum Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft gewähren, werden beibehalten und nach Möglichkeit verbessert, dies "vorbehaltlich der Einhaltung der gemeinschaftlichen Bestimmungen bezüglich der Mobilität der Arbeitnehmer" und "unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft".

Artikel 38 aller drei Abkommen behandelt die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer polnischer, ungarischer und tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt sind und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind. Vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten sieht er folgendes vor:

- "- Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet.
- Es können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde - mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen -, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden.

- Die betreffenden Arbeitnehmer erhalten Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen."

Den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die in Polen, Ungarn oder der Tschechoslowakei rechtmäßig beschäftigt sind und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörige ist eine dementsprechende Behandlung zu gewähren.

Aufgabe des Assoziationsrates ist es, die Gewährung weiterer Verbesserungen zu "prüfen", einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, "im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren" und "unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft".

Demzufolge werden durch die Europa-Abkommen die Möglichkeiten des Zugangs zur Beschäftigung insofern nicht unbedingt verbessert, als darin festgehalten ist, daß sie "nach Möglichkeit" und "unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft" verbessert werden sollen, eine recht unverbindliche Formulierung also, insbesondere, wenn man bedenkt, daß die Arbeitslosenrate in der Gemeinschaft sehr hoch ist und wahrscheinlich in den nächsten Jahren auch nicht erheblich abnehmen wird.

Ähnlich vage und unverbindlich sind die Bestimmungen bezüglich der zweiten Stufe, die vorsehen, daß der Assoziationsrat die Möglichkeiten zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer prüft "und dabei die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in Ungarn, Polen und der CSFR" berücksichtigt sowie wiederum "die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft". Die mei-

sten Wirtschaftsstudien beurteilen die Möglichkeiten dieser Länder, ihre wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in so kurzer Zeit an die der Gemeinschaft anzupassen, nicht sehr positiv.

Das Kapitel über die Freizügigkeit erhält jedoch dadurch eine positivere Schlußnote, daß Artikel 44 der mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen und Artikel 40 des ungarischen Abkommens vorsehen, daß die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit und der Arbeitsmarktverwaltung in diesen Ländern leisten wird.

5. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Da die drei Partnerländer für die nähere Zukunft die EG-Mitgliedschaft anstreben, erkennen sie in Titel V, Kapitel III die Bedeutung der Angleichung ihrer bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht an und werden daher dafür Sorge tragen, daß die künftigen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Artikel 69 aller drei Abkommen sieht die Angleichung der Rechtsvorschriften für alle folgenden Bereiche vor: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung von Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Lebensmittelgesetze und Verbraucherschutz einschließlich der Produkthaftung, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Verkehr und Umwelt.

Aus Sicht der Gewerkschaften sollte ebenfalls die Charta der Sozialrechte der Arbeitnehmer in die Liste für die Rechtsangleichung aufgenommen werden.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft, mit denen den drei Ländern technische Hilfe bei der Umsetzung dieser Ziele geleistet werden soll, umfassen unter anderem folgende:

- "- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung von Informationen;
- Veranstaltung von Seminaren;

- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts" (Art. 69 des ungarischen Abkommens, Artikel 70 der mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen).

6. WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT/ ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

Der die wirtschaftliche Zusammenarbeit abhandelnde Titel VI zielt auf die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen auf einer "möglichst breiten Grundlage" ab. Darin enthalten sind politische Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder in Mittel- und Osteuropa, insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich Bergbaubereich, Investitionsförderung und Investitionsschutz, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeine und berufliche Bildung, Landwirtschaft und Agroindustrie, Energie, nukleare Sicherheit, Umwelt, Verkehr, Telekommunikation, Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen, Zusammenarbeit bei der Finanzaufsicht, Währungspolitik, Regionalentwicklung, Zusammenarbeit im sozialen Bereich, Fremdenverkehr, kleine und mittlere Unternehmen, Information und audiovisuelle Medien, Verbraucherschutz, Zoll, Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, Wirtschaftswissenschaften und Drogen.

Sehr positiv zu bewerten ist die Tatsache, daß die obengenannten politischen Maßnahmen dem Grundsatz einer tragbaren Entwicklung folgen und den Erfordernissen einer tragbaren und harmonischen Sozialentwicklung Rechnung tragen sollen.

a) Soziale Aspekte der Europa-Abkommen

Den sozialen Aspekten wird in den Europa-Abkommen nicht wirklich genügend Bedeutung beigemessen.

Es werden darin zwar die wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern erwähnt und festgehalten, daß den betroffenen Ländern Hilfe bei der Bewältigung der sozialen Auswirkungen des Reformprozesses gewährt werden soll, aber soziale Konvergenz zählt nicht zu den Zielen der Abkommen.

Um die Bedeutung der sozialen Dimension als integralem Bestandteil der Übergangsphase und des europäischen Integrationsprozesses hervorzuheben, müßte in der Präambel auf die Charta der Sozialrechte der Arbeitnehmer und das Soziale Aktionsprogramm verwiesen werden.

Darüber hinaus findet sich nirgendwo, noch nicht einmal im Kapitel über die Zusammenarbeit im sozialen Bereich ein Hinweis auf die Gewerkschaften oder die Arbeitsbeziehungen.

Ob diese Organisationen sich in ihrer Sachverständigenfunktion und als interessierte Parteien an der in den Europa-Abkommen vorgesehenen sozialen Zusammenarbeit beteiligen können, an den Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Ausbildung von Managern und Gewerkschaftern sowie an der Zusammenarbeit von Unternehmen, einschließlich auf der Ebene transnationaler Betriebsräte, wird überhaupt nicht deutlich und muß noch geklärt werden.

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Artikel 87 der mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen und Artikel 73 des ungarischen Abkommens behandeln die Zusammenarbeit im sozialen Bereich.

Es lassen sich dabei Unterschiede bezüglich der Formulierung feststellen, aus denen sich Unterschiede bezüglich der Reichweite und des Anwendungsbereiches der entsprechenden Maßnahmen ergeben könnten.

Im ungarischen Abkommen wird eindeutig anerkannt, daß es eine enge Verbindung zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gibt und der Wille geäußert, "in verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit und Gesundheit" zusammenzuarbeiten, wodurch sich viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit eröffnen.

In den mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen hingegen fehlt der Hinweis auf die enge Verbindung zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Es ist darin keine Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen über eine Reihe von einzeln aufgezählten Bereichen hinaus vorgesehen.

Während die mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen sich nur auf Fragen der Gesundheit und Sicherheit konzentrieren, sieht das ungarische Abkommen darüber hinaus eine Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen sozialer Sicherung und Gesundheit vor, dies auf folgende Weise:

- technische Hilfe
- Austausch von Sachverständigen

- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen
- Informations- und Ausbildungsmaßnahmen (Artikel 88 des ungarischen und 87 der mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen).

Die in den Europa-Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit im sozialen Bereich konzentriert sich auf folgendes:

1. "Die Verbesserung des Niveaus von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz unter Zugrundelegung des Schutzniveaus in der Gemeinschaft" (Artikel 87 des mit Polen und der CSFR und Artikel 88 des ungarischen Abkommens). Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt die obengenannten Maßnahmen.

2. Im Bereich der beschäftigungspolitischen Zusammenarbeit konzentriert sich die Zusammenarbeit auf Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste. Im ungarischen und polnischen Abkommen sind darüber hinaus Maßnahmen zur Unterstützung und zur Förderung der örtlichen Entwicklung als begleitende Maßnahmen der industriellen Umstrukturierung vorgesehen.

Dem polnischen Assoziationsabkommen zufolge wird sich die Zusammenarbeit außerdem auf Fragen der Organisation des Arbeitsmarkts, auf die Planung und Umsetzung von regionalen Umstrukturierungsprogrammen und auf die Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte konzentrieren.

Für die Zusammenarbeit in diesen Bereichen sehen die mit Polen und der CSFR abgeschlossenen Abkommen Maßnahmen wie die Durchführung von Studien, die Hilfe

durch Sachverständige sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen vor.

3. Im Bereich der sozialen Sicherheit zielt die Zusammenarbeit darauf ab, die Sozialversicherungssysteme der assoziierten Länder "an das neue wirtschaftliche und soziale Umfeld anzupassen" (Artikel 87 der mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen und Artikel 88 des ungarischen Abkommens). Dem polnischen und dem tschechischen Abkommen zufolge wird dies in erster Linie durch die Hilfe von Sachverständigen sowie durch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen geschehen.

b) Allgemeine und berufliche Bildung

Ein weiterer Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist der Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Die Qualifizierung der Erwerbstätigen spielt im Reformprozeß und insbesondere bei der Neugestaltung der Wirtschaft eine Schlüsselrolle.

Zwar verfügen die Arbeitnehmer in den mittel- und osteuropäischen Staaten über recht gute berufliche Qualifikationen, doch weichen die Anforderungen einer Marktwirtschaft ganz erheblich von denen einer Zentralverwaltungswirtschaft ab.

Vor allem fehlt es an Kenntnissen über die Funktionsweise marktwirtschaftlicher Ordnungen, ähnliches gilt für den Umgang mit modernen Produktions-, Informations- und Kommunikationstechniken.

In den Europa-Abkommen wird der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung zwar ein wichtiger Platz eingeräumt, die darin enthaltenen Vorschläge sind aber unzureichend - insbesondere aus Gewerkschaftssicht.

Sowohl im ungarischen als auch im polnischen Abkommen sind die praktische Berufsausübung und Ausbildungslehrgänge im Ausland vorgesehen, während in dem mit der CSFR abgeschlossenen Abkommen eine solche Mobilität nicht für Arbeiter, sondern nur für Lehrer, Studenten, Verwaltungsbeamte und Jugendliche vorgesehen ist, die das Recht erhalten sollen, an speziellen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen oder eine befristete Stelle in einem westeuropäischen Land anzutreten. Die praktische Berufsausübung und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland sind an sich begrüßenswert. Es besteht jedoch die Gefahr, daß mancher Arbeitgeber diese Möglichkeiten ausnutzt, für einen begrenzten Zeitraum billige Arbeitskräfte einzustellen, ohne daß diese eine entsprechende Sozialversorgung erhalten oder wirklich die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Berufsqualifikationen. Eine solche Entwicklung muß unbedingt durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Die europäische Gewerkschaftsbewegung ist außerdem der Ansicht, daß Ausbildungsmaßnahmen nicht nur für Manager, sondern auch für Gewerkschafter vorzusehen sind.

Die Weitergabe von Know-how für die Schaffung von geeigneten Arbeitsbeziehungen und die Erarbeitung entsprechender Grundsätze und Instrumente wie z.B. Kollektivvertragsverhandlungen sollten einen integralen Bestandteil des Artikels über die allgemeine und

berufliche Bildung bilden, es fehlt aber jeglicher Hinweis auf diesen Aspekt.

Die im ungarischen Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zielt auf eine harmonisierte Entwicklung der menschlichen Ressourcen ab, und alle drei Abkommen wiederum sehen die Anhebung des Niveaus der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen vor.

Außerdem sollen ein weiterer institutioneller Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit entwickelt werden, beginnend mit der Gründung der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung und der Teilnahme am TEMPUS-Programm. Die Europäische Stiftung für Berufsausbildung ist für die Gewerkschaften von besonderem Interesse, da in ihrem Statut die Einbeziehung von Vertretern der Sozialpartner vorgesehen ist. Diese Einrichtung soll der Anpassung der mittel- und osteuropäischen Ausbildungssysteme und der verbesserten Zusammenarbeit im Bereich der Berufsausbildung dienen.

Es ist jedoch sehr enttäuschend, daß diese sehr wichtige Einrichtung, die eng mit CEDEFOP zusammenarbeiten soll und in demselben Gebäude untergebracht werden sollte, noch nicht ins Leben gerufen wurde und ihre Aufgabe noch nicht wahrnehmen kann wegen der ungeklärten Frage des Sitzes der Europäischen Gemeinschaft.

Auch die Frage der Beteiligung an anderen Gemeinschaftsprogrammen ist in diesem Zusammenhang im Einklang mit den Gemeinschaftsverfahren zu erwägen.

In allen drei Abkommen ist eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen vorgesehen (Art. 75 des ungarischen Abkommens, Art. 76 der mit Polen und der CSFR abgeschlossenen Abkommen):

- "- Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen
- gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen"

Die anderen Bereichen der Zusammenarbeit wurden etwas unterschiedlich formuliert.

Das ungarische Abkommen sieht folgendes vor:

- Die Reform des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Grundausbildung, Berufsausbildung, Management-Ausbildung und berufliche Fortbildung;
- Ausbildung am Arbeitsplatz und Erwachsenenbildung;
- Lehrerausbildung in der Schule;
- Umschulung und Anpassung an den Arbeitsmarkt;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen und der ungarischen Sprache;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Verbesserung der allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen;
- Entwicklung von Möglichkeiten für das Fernstudium sowie neuer Ausbildungstechniken;
- Stipendienvergabe
- Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln.

Das ungarische und das polnische Abkommen sehen folgendes vor:

"- Durch die Zusammenarbeit werden gefördert: direkte Arbeitsbeziehungen zwischen Lehranstalten und zwischen Lehranstalten und Unternehmen, Mobilität und Austausch von Lehrkräften, Studenten und Verwaltungspersonal, praktische Berufsausübung und Ausbildungslehrgänge im Ausland, Hilfe bei der Entwicklung von Lehrplänen, der Ausarbeitung von Lehrmaterial und Ausrüstung von Lehranstalten.

Die mit Ungarn und der CSFR geschlossenen Abkommen enthalten die folgende Klausel:

Im Bereich der Übersetzung konzentriert sich die Zusammenarbeit auf die Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern und auf die Förderung der linguistischen Gemeinschaftsnormen und der Gemeinschaftsterminologie.

Das polnische Abkommen sieht folgendes vor:

"- Ausbildung am Arbeitsplatz und Erwachsenenbildung;
 - Umschulung und Anpassung an den Arbeitsmarkt;
 - Management-Ausbildung;
 - Übersetzung;
 - Bereitstellung von Lehrmitteln."

"Zur Förderung der Heranführung Polens an das Gemeinschaftsniveau der Lehranstalten und Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 75 ergreift die Gemeinschaft die geeigneten Maßnahmen, um Polen die Zusammenarbeit mit den entsprechenden europäischen Einrichtungen zu erleichtern. Hierzu kann die Mitwirkung Polens an den

Tätigkeiten dieser Einrichtungen und die Gründung von Tochtereinrichtungen in Polen gehören.

Das Ziel der Lehranstalten soll vor allem die Ausbildung von Akademikern, Angehörigen der freien Berufe und öffentlichen Bediensteten sein, die in den Prozeß der europäischen Integration und die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsorganen einbezogen werden sollen." (Art. 76 des polnischen Abkommens).

Die Hauptziele der Zusammenarbeit bei der Übersetzung sind folgende (Art. 76 des polnischen Abkommens):

- "- Ausbildung von Übersetzern und Ausbau der Terminologie-Basen (Glossare, Eurodicautom);
- Förderung der Übernahme der Gemeinschaftsnormen und -terminologie;
- Entwicklung einer zweckmäßigen Infrastruktur für die Übersetzung aus dem Polnischen in die Gemeinschaftssprachen und umgekehrt.

c) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Investitionsförderung und des Investitionsschutzes (Art. 73 der mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen und Art. 72 des ungarischen Abkommens)

Die Zusammenarbeit im Bereich der Investitionsförderung und des Investitionsschutzes zielt auf die Erhaltung (gemäß dem ungarischen Abkommen) bzw. auf die Schaffung (gemäß den mit der CSFR und Polen geschlossenen Abkommen) eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen ab, die für den wirtschaftlichen und industriellen Wiederaufbau in den drei Partnerländern wesentlich sind. Im ungarischen

Abkommen ist vorgesehen, daß diese Zusammenarbeit auch der Förderung der Privatisierungsbestrebungen in Ungarn dienen soll.

Alle drei Abkommen sehen folgendes vor:

- "- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen;
- Deregulierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur."

Das mit der CSFR geschlossene Abkommen sieht folgendes vor:

- Verbesserung des institutionellen Rahmens für Investitionen in der CSFR;
- die Ausdehnung durch die Mitgliedstaaten und die CSFR von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen;
- Anwendung geeigneter Vereinbarungen über den Kapitalverkehr.

Das ungarische Abkommen sieht folgendes vor:

- Abschluß von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Ungarn über die Investitionsförderung und den Investitionsschutz, wo es sinnvoll erscheint, einschließlich Gewinnübertragung und Kapitalrücktransfer.
- Austausch von Informationen über Gesetze, Regelungen und Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich;

- Schaffung von Einrichtungen zur Investitionsförderung in Ungarn und in der Europäischen Gemeinschaft.

Das polnische Abkommen sieht folgendes vor:

- "- Schaffung eines ordnungsrechtlichen Rahmens, der Investitionen begünstigt, durch Polen; dies könnte durch die Ausdehnung von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen durch die Mitgliedstaaten und Polen erreicht werden;
- Anwendung geeigneter Vereinbarungen über den Kapitalverkehr;
- Verbesserung des Investitionsschutzes."

d) Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie (einschließlich Kernenergie)

In den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie haben die assoziierten Länder ebenfalls noch einiges aufzuholen. Die Infrastrukturinvestitionen sind in europaweiter Dimension zu planen und es werden für die Zukunft gesamteuropäische Konzepte benötigt.

Die Zusammenarbeit im Energiebereich umfaßt unter anderem die Modernisierung der Infrastruktur, die Diversifizierung der Versorgung, die Ausarbeitung und Planung der Energiepolitik, die Entwicklung von Energieressourcen sowie den Transfer von Technologie und Know-how. Weitere wichtige Aspekte sind die Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung und die Umweltauswirkungen der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs.

Im Kernenergiebereich soll sich die Zusammenarbeit auf folgende Bereiche erstrecken: Optimierung des Atomrechts in den osteuropäischen Staaten, nukleare Sicherheit, Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement, Strahlenschutz einschließlich der Überwachung der Umweltverstrahlung, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Stilllegung und Demontage von Kernkraftwerken, Dekontaminierung.

Im Verkehrsbereich soll die Zusammenarbeit gemäß Artikel 81 der Europa-Abkommen den osteuropäischen Ländern folgendes ermöglichen: Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens, Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse und die Erreichung von betrieblichen Standards, die denen der Gemeinschaft vergleichbar sind.

Dies soll durch die Ausarbeitung von wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Programmen und durch technische Hilfe und Informationsaustausch erreicht werden.

Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind: Straßenverkehr, Verwaltung der Eisenbahn und Flughäfen, Modernisierung von Straßen, Binnenschiffahrtsstraßen, Eisenbahnlinien, Häfen und Flughäfen auf wichtigen Strecken von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen, Entwicklung einer schlüssigen Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist.

Vor dem Hintergrund der gewaltigen Probleme, denen andere mitteleuropäische Länder aufgrund der Tatsache ausgesetzt sind, daß größere europäischen Verkehrs- und Transitwege durch ihre Länder führen, muß darauf geachtet werden, daß die Fehler, die sich aus dem Bau eines umfangreichen Straßennetzes und den damit verbundenen Umweltproblemen ergeben, nicht wiederholt werden.

Aus diesem Grund erscheint es nicht wirklich angeraten, den Straßenverkehr und die schrittweise Lockerung der Transitbedingungen zu obersten Priorität zu erheben. Der sehr hohe Schienenverkehrsanteil sollte nicht verringert werden, auch wenn das Schienennetz modernisiert und an den Gemeinschaftsstandard angepaßt werden muß.

Verbesserungen im Bereich der Telekommunikation gehören sicherlich mit zu den dringenden Vorhaben in Ost- und Mitteleuropa. Die in Artikel 82 vorgesehene Zusammenarbeit umfaßt einen Informationsaustausch über die Politik im Bereich der Telekommunikation, den Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie die Durchführung von Seminaren, Workshops und Konferenzen, Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten, Technologietransfer, die Ausführung von gemeinsamen Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten, die Förderung neuer Kommunikationsmittel, -dienste und -einrichtungen, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.

Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die folgenden Bereiche konzentrieren (Art. 82):

- "- Modernisierung des Telekommunikationsnetzes und Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze;
- Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
- Integration der transeuropäischen Systeme, Verwaltung des Telekommunikationssektors in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld, Organisationsstrukturen, Strategie und Planung, Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung."

e) Zusammenarbeit im Umweltbereich

Eine Zusammenarbeit im Umweltbereich ist in bezug auf die osteuropäischen Länder lebensnotwendig, insbesondere bei der Bekämpfung von Umweltschäden.

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich reicht von der wirksamen Bekämpfung bzw. Verringerung der Luft- und Wasserverschmutzung zu einer wirksamen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -nutzung; von der Sicherheit von Industrieanlagen und der Entwicklung entsprechender Techniken und Produktionsverfahren zur Klassifizierung und zum unbedenklichen Einsatz von Chemikalien.

Weiterhin geht es um die Verringerung, Wiederverwendung und saubere Entsorgung von Abfällen (einschließlich radioaktiver Abfälle), die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, die Bodenerosion, den Schutz der Wälder sowie der Pflanzen- und Tierwelt und die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts im ländlichen Raum.

Im übrigen geht es bei der Zusammenarbeit um Raumordnungsfragen einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung, den Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente, die globale Klimaveränderung, die Sanierung hochverschmutzter Industriegebiete und den Schutz der Gesundheit gegen umweltbedingte Gefährdungen.

Das mit der CSFR getroffene Abkommen sieht darüber hinaus die Anhebung des Umweltbewußtseins hervor, die Einführung von Unterricht in Umweltfragen und die Übernahme internationaler Übereinkommen im Umweltbereich.

Zu diesem Zweck sollen die folgenden Instrumente eingesetzt werden (Art. 80):

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien;
- Entwicklung von Informationssystemen im Umweltbereich;
- Ausbildungsprogramme;
- gemeinsame Forschungsaktivitäten;
- Angleichung der Rechtsvorschriften (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (auch im Rahmen der Europäischen Umweltagentur nach deren Gründung durch die Gemeinschaft) und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umweltfragen und Klimaveränderungen."

7. FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel VIII der Abkommen sieht vor, daß die drei Partnerländer zur Erreichung der Ziele der Abkommen vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen erhalten, einschließlich der Darlehen der Europäischen Investitionsbank.

Die Finanzhilfe im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Ratsverordnung EWG Nr. 3906/89 in ihrer abgeänderten Fassung soll bis Ende 1992 gewährt werden.

Danach werden Zuschüsse der Gemeinschaft entweder im Rahmen des PHARE-Programms auf Mehrjahresbasis oder im Rahmen eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens bereitgestellt, der von der Gemeinschaft nach Konsultation mit den Assoziationspartnern festgelegt wird.

Innerhalb dieses Finanzrahmens wird dem Bedarf dieser Länder Rechnung getragen, d.h. dem Entwicklungsstand, den Prioritäten und der Aufnahmekapazität sowie ihrer Rückzahlungskapazität und den beim Umstrukturierungsprozeß erzielten Fortschritten.

Außerdem sind die Beiträge der Gemeinschaft mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie z.B. der Gruppe der 24, IWF, Weltbank zu koordinieren.

Darüber hinaus wird die Europäische Investitionsbank Darlehen bis zu einem Höchstbetrag und bis zum Ablauf des Zeitraums für ihre Gewährung vergeben. Im Falle besonderen Bedarfs und auf Antrag der assoziierten Partner wird die Gemeinschaft im Rahmen der G-24 vor-

übergehende Finanzhilfe gewähren (Art. 99 des polnischen und 101 des ungarischen Abkommens):

- um Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Konvertierbarkeit der polnischen bzw. ungarischen und tschechischen Währung zu stabilisieren und aufrechtzuerhalten.
- um Bemühungen um mittelfristige Stabilisierung und wirtschaftliche Umstrukturierung zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe."

8. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Titel IX der Abkommen behandelt die folgenden Organe:

1. ASSOZIATIONS RAT
2. ASSOZIATIONSAUSSCHUSS
3. PARLAMENTARISCHER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS
4. VOM ASSOZIATIONS RAT EINGESETZTE SONDERAUSSCHÜSSE
ODER ARBEITSGRUPPEN

1. Assoziationsrat

Aufgabe des Assoziationsrates ist es, die Durchführung der Abkommen zu überwachen und alle wichtigen Fragen, die sich aus den Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu prüfen.

Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Minister-ebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern.

Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaft und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaft einerseits und aus Mitgliedern der Regierung (im Falle Ungarns und Polens) oder aus von der Regierung ernannten Mitgliedern (CSFR) andererseits.

Der Assoziationsrat legt seine Geschäftsordnung fest, die auch maßgeblich für die Vertretung von Mitgliedern des Assoziationsrates ist.

Der Assoziationsrat ist befugt, für die Vertragsparteien verbindliche Beschlüsse zu fassen und zweckdienliche Empfehlungen abzugeben. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den beiden Vertragsparteien in den zur Erreichung der Ziele der Abkommen vorgesehenen Fällen einvernehmlich ausgearbeitet.

Beilegung von Streitigkeiten

Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in bezug auf die Anwendung oder Auslegung der Abkommen befassen. Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

Kann die Streitigkeit auf diese Weise beigelegt werden, so kann eine Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters notifizieren; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit. Jede Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruches erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2. Assoziationsausschuß

Dem Assoziationsausschuß gehören Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und jeweils (auf bilateraler Grundlage) Vertreter der Regierungen Ungarns, Polens und der CSFR andererseits an, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsausschuß unterstützt den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt vorbereitende Arbeiten für ihn durch in allen Bereichen, für die der Assoziationsrat verantwortlich ist, einschließlich politischer Belange.

Der Assoziationsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn die Umstände es verlangen und sichert die Kontinuität zwischen den Treffen des Assoziationsrates.

Der Assoziationsrat untersucht alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens und andere, in der Geschäftsordnung festgelegte Fragen gemeinsamen Interesses.

Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen.

3. Parlamentarischer Assoziationsausschuß

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß ist ein Gremium, in dem Abgeordnete des Europäischen Parlament einerseits und Abgeordnete des polnischen, bzw.

des ungarischen oder des tschechoslowakischen Parlaments andererseits zu einem Meinungsaustausch zusammentreffen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß legt seine Geschäftsordnung selbst fest wie auch die Zeitabstände, in denen er zusammentrifft.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten der Europäischen Parlaments einerseits und aus Abgeordneten des polnischen, bzw. ungarischen oder des tschechoslowakischen Parlaments andererseits.

Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und jeweils das polnische, das ungarische oder das tschechoslowakische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß verfügt über das Recht auf Unterrichtung durch den Assoziationsrat bezüglich der Durchführung des Abkommens und der vom Assoziationsrat getroffenen Entscheidungen.

4. Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen

Artikel 107 der mit Polen und der CSFR geschlossenen Abkommen und Artikel 109 des ungarischen Abkommens sehen folgendes vor:

"Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest."

Der durch die Assoziationsabkommen geschaffene institutionelle Rahmen weist sehr viele Ähnlichkeiten mit dem Aufbau der Gemeinschaft auf:

So gibt es einen "allmächtigen" Rat, der von einem Sachverständigenausschuß unterstützt wird, der die Entscheidungsfindung vorbereitet, der aber nur über so viele Kompetenzen verfügt, wie der Assoziationsrat ihm in einzelnen Fälle übertragen will.

Darüber hinaus wird an keiner Stelle erwähnt, daß der Parlamentarische Assoziationsausschuß über legislative Kompetenzen bzw. Möglichkeiten demokratischer Kontrolle verfügt bzw. solches in Aussicht gestellt.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann dem Assoziationsrat zwar Empfehlungen unterbreiten, was aber nicht bedeutet, daß er wirklich an dem Entscheidungsverfahren beteiligt wird, denn es ist durchaus möglich, daß seine Empfehlung überhaupt nicht in die Entscheidung des Assoziationsrats einfließt.

Außerdem verfügt der Parlamentarische Assoziationsausschuß über keinerlei Rechte, den Parlamentarischen Assoziationsausschuß abuberufen und damit über keinerlei Kontrollmöglichkeiten.

Es scheint also ziemlich offensichtlich, daß das in der EG bestehende demokratische Defizit erhalten

bleibt und auf ein größeres Europa ausgeweitet wird, anstatt daß diese einmalige Chance ergriffen wird, den europäischen Integrationsprozeß auf eine demokratischere Weise fortzusetzen, d.h. mit echten Möglichkeiten für die Parlamente einer Beteiligung am Entscheidungsverfahren und der parlamentarischen Kontrolle.

Weiterhin fällt auf, daß in den Assoziationsabkommen die Rolle und die Funktionen der Sozialpartner, d.h. der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen und die Bedeutung des Sozialen Dialogs mit keinem Wort erwähnt werden und daß es ganz offensichtlich auch nicht beabsichtigt ist, eine Institution zu schaffen, die durch ihren dreigliedrigen Aufbau den sozialen Konsens sichern und fördern könnte.

Dies steht völlig im Widerspruch zu den Entwicklungen und Leistungen der EG und stellt sozusagen ein fehlendes Glied in bezug auf eine echte Konvergenz zu Gemeinschaftspolitiken und die Übernahme des "*acquis communautaire*" (gemeinschaftlicher Besitzstand) dar.

Wenn man darüber hinaus die enormen wirtschaftlichen und sozialen Probleme berücksichtigt, mit denen die mittel- und osteuropäischen Länder in dieser Übergangsphase zu kämpfen haben, so zeigt sich, daß die Information und die Mitwirkung sozialer Interessengruppen wie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen eine Grundvoraussetzung für die soziale Akzeptanz und Unterstützung angesichts der unvermeidlichen sozialen Härten innerhalb dieser Übergangszeit bilden.

Die bisherigen Wahlergebnisse (z.B. in Polen) liefern einen Beweis dafür, daß die Bevölkerung zunehmend enttäuscht von Demokratie und Marktwirtschaft ist und daß sie Angst vor einer durch Arbeitslosigkeit und Armut geprägten Zukunft hat.

Es muß also ein sozialer Konsens erzielt werden, um einen Rückfall in das alte System oder in neue Formen sozialer Unruhe zu vermeiden.

Aus Sicht der Gewerkschaften ist die Schaffung einer dreigliedrigen Institution, in der die Sozialpartner den Weg zur Demokratie mitbestimmen und an der Schaffung eines europäischen Sozialraums mitwirken können, unerläßlich für den Umgestaltungsprozeß in Mittel- und Osteuropa.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Europa-Abkommen können als ein entscheidender Schritt nach vorne in der Annäherung zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern und der Europäischen Gemeinschaft gesehen werden.

Auch unter dem Aspekt wirtschaftlicher Reformen kann diesen Assoziationsabkommen besondere Bedeutung zukommen, indem sie Zugang zu neuen Märkten schaffen und durch die weitgeführte wirtschaftliche Zusammenarbeit einen Beitrag zur Restrukturierung der Wirtschaft der betroffenen Länder leisten.

Hervorzuheben ist sicherlich auch die Tatsache, daß innerhalb der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Forderung nach einer verträglichen und harmonischen Sozialentwicklung Berücksichtigung finden soll. Das Kapitel über die Zusammenarbeit im sozialen Bereich ist jedoch viel zu zurückhaltend und vage formuliert, so daß es keine echte Gewähr für eine harmonische und verträgliche Sozialentwicklung gibt. Dies ist besonders schlimm in einer Situation, in der die Mehrheit der Bevölkerung bereits enttäuscht ist von Demokratie und Marktwirtschaft angesichts der enormen Härten, denen sie ausgesetzt ist. Die Reform kann nur dann Erfolg haben, wenn sie von der Bevölkerung mitgetragen wird.

Ebenfalls sehr enttäuschend ist die Tatsache, daß die Sozialpartner und der Soziale Dialog mit keinem Wort erwähnt werden und daß auch keine Institution vorgesehen ist, die es den Sozialpartnern ermöglicht, ihren

Beitrag zum Reformprozeß zu leisten. Die "Nichtbeachtung" bzw. der "Ausschluß" der Sozialpartner aus den Vertragstexten spiegelt die Haltung der GD I wieder, die für die Vertragsverhandlungen zuständige Abteilung der EG-Kommission, die gar nichts unternahm, um den EGB oder die Mitglieder des EGB-Forums der Gewerkschaften in Mittel- und Osteuropa zu konsultieren und zu informieren. Es ist nicht sehr klar, warum die Verhandlungen über ein so wichtiges Thema geheimgehalten werden, obwohl die Sozialpartner auch jetzt noch wertvolle Beiträge liefern könnten.

Vorstellbar wäre die Einrichtung von Sonderausschüssen bzw. Gremien zu diesem Zweck, vorausgesetzt, daß es den Sozialpartnern gelingt, entsprechenden Druck auszuüben.

Sehr viel breiteren Raum als die soziale Zusammenarbeit nimmt der Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ein, und dieser Aspekt wird auch von entscheidender Bedeutung für den Erfolg oder Nichterfolg des Reformprozesses sein. Darin sind zwar Ausbildungskurse für Manager enthalten, aber nichts dergleichen für Gewerkschafter, obwohl dies sehr wichtig wäre, um den für den Erfolg der Reformen notwendigen sozialen Konsens zu sichern.

Das Kapitel über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sieht keine Verbesserung der Erleichterungen bezüglich des Zugangs zur Beschäftigung in der Gemeinschaft vor, denn die Formulierung, daß diese "nach Möglichkeit" und "unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft" zu verbessern seien, ist ziemlich unverbindlich.

Politisch gesehen bedeuten diese Abkommen schon einen gewissen Fortschritt, da durch sie immerhin auf bilateraler Ebene Plattformen für einen Dialog geschaffen werden. Dieser bilaterale Dialog mag zu den gleichen Ergebnissen führen wie ein multilateraler Dialog. Er kann aber auch letztendlich einfach nur gleichbedeutend mit der Übernahme von EG-Entscheidungen durch die betroffenen Länder sein, ein Phänomen, das sich in den Beziehungen zwischen EG und EFTA bereits beobachten läßt.

Die "Europa-Abkommen" stellen einen Fortschritt dar, aber angesichts des gewaltigen Wandels in Europa nach dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Abschluß des EWR-Vertrages hätte eine mutigere und großzügigere Vorgehensweise wie beispielsweise die Überarbeitung der ohnehin reformbedürftigen EG-Struktur und die Schaffung von Möglichkeiten für politische Mitgliedschaft mit längeren Übergangszeiten für die Wirtschaft Europa dem Ziel der Europäischen Union sehr viel näher gebracht und den Reformprozeß in den mittel- und ost-europäischen Ländern erheblich beschleunigt.

ANHÄNGE

STATISTIKEN ÜBER LÄNDER
MITTEL- UND OSTEUROPAS

- I. Wirtschaftliche und soziale Grunddaten nach Ländern
(Quelle: EUROSTAT und Statistisches Bundesamt,
Länderbericht, Staaten Mittel- und Osteuropas, 1991,
Luxemburg)
- II. Wichtigste Wirtschaftsindikatoren
(Quelle: *Europäische Wirtschaft*, Beiheft A, Nr. 8/9,
August, September 1991)
- III. Außenhandel nach Ländergruppen 1989-1991
(Quelle: *East European Statistics Service*, 12. Decem-
ber 1991, 15th year, Number 1987)
- IV. Außenhandel nach Waren 1990
(Quelle: idem)
- V. Erwerbstätigkeit - Erwerbstätige nach ausgewählten
Wirtschaftsbereichen
(Quelle: EUROSTAT und Statistisches Bundesamt,
Länderbericht, Staaten Mittel- und Osteuropas, 1991,
Luxemburg)
- VI. Arbeitslosigkeit 1990-1991
(Quelle: *East European Statistics Service*, 12. Decem-
ber 1991, 15th year, Number 1987)

LISTE DER VOM EGI
VERÖFFENTLICHTEN
BERICHTE UND INFOS

Grunddaten

ANHANG I

POLEN				
Gebiet				
Gesamtfläche	km ²	1990:	312 683	
Bevölkerung				
Gesamthbevölkerung	1 000	1980:	35 578	1990: 38 423
Bevölkerungsdichte	Einw. je km ²		113,8	122,9
Lebenserwartung bei Geburt	Jahre	1965:	69	1988: 72
Gesundheitswesen				
Krankenhausbetten	je 10 000 Einw.	1980:	71,6	1989: 69,7
Ärzte	je 10 000 Einw.		22,5	20,9
Zahnärzte	je 10 000 Einw.		6,4	6,4
Bildungswesen				
Schüler bzw. Studenten an Allgemeinbildenden Schulen	1 000	1980/81:	4 602	1989/90: 5 623
Berufsbildenden Schulen	1 000		749	823
Fach- und Fachmittel- schulen	1 000		1 044	862
Hochschulen	1 000		454	361
Erwerbstätigkeit				
Erwerbstätige	1 000	1980:	17 875	1988: 17 705
Materielle Produktion	%		83,6	80,7
Produzierendes Gewerbe	%		38,9	37,4
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei				
Ackerland	1 000 ha	1982:	14 484	1989: 14 414
Index der landw. Produktion 1979/81 D = 100		1985:	110	115
Rinderbestand	1 000	1980:	11 337	10 277
Holzeinschlag	1 000 m ³		20 966	1988: 22 848
Fangmengen der Fischerei	1 000 t	1983:	735	1987: 671
Produzierendes Gewerbe				
Index der Bruttoproduktion der Industrie	1980 = 100	1985:	100	1989: 113
Elektrizitätserzeugung	Mrd. kWh	1980:	121,9	145,5
Steinkohlegewinnung	Mill. t		193,1	177,6
Produktion von Zement	Mill. t		18,4	17,1
Rohstahl	Mill. t		19,5	15,1
Außenhandel				
Einfuhr	Mrd. US-\$	1983:	10,0	1988: 12,2
Ausfuhr	Mrd. US-\$		11,0	14,0

Grunddaten

(Forts.)

Verkehr und Nachrichtenwesen

Streckenlänge der Eisenbahn	km	1980:	27 185	1989:	26 644
Straßenlänge	1 000 km		254,1	1985:	253,9
Pkw je 1 000 Einwohner	Anzahl		66,7	1989:	127,4
Fernsehteilnehmer	je 10 000 Einw.		2 226		2 651

Reiseverkehr

Eingereiste Auslandsgäste	1 000	1980:	7 080	1989:	8 233
Deviseneinnahmen	Mill. US-\$	1984:	101	1988:	193

Geld und Kredit

Offizieller Kurs, Verkauf	Zl für 1 DM	JE 1986:	101,33	März 1990:	5 674,00
---------------------------	-------------	----------	--------	------------	----------

Öffentliche Finanzen

Staatshaushalt, Einnahmen	Mrd. Zl	1985:	4 043	1989:	30 090
Ausgaben	Mrd. Zl		4 079		33 686
Auslandsschulden (netto)	Mrd. US-\$	1980:	23,5		37,6

Preise

Preisindex für die Lebenshaltung	1985 = 100	1984:	87	1989:	812
----------------------------------	------------	-------	----	-------	-----

Volkswirtschaftliche Gesamt-rechnungen

Produziertes National-einkommen	Mrd. Zl	1980:	1 992	1988:	24 995
---------------------------------	---------	-------	-------	-------	--------

Grunddaten

(Forts.)

UNGARN

Gebiet					
Gesamtfläche	km ²	1990:	93 033		
Bevölkerung					
Gesamtbevölkerung	1 000	1980:	10 711	1990:	10 552
Bevölkerungsdichte	Einw. je km ²		115,1		113,4
Lebenserwartung bei Geburt	Jahre	1965:	70	1988:	70
Gesundheitswesen					
Krankenhausbetten	je 10 000 Einw.	1980:	84,2	1989:	93,6
Ärzte	je 10 000 Einw.		28,1		33,8
Zahnärzte	je 10 000 Einw.		3,2		3,9
Bildungswesen					
Schüler bzw. Studenten an Allgemeinbildenden Schulen	1 000	1980/81:	1 287	1989/90:	1 319
Berufsbildenden Schulen	1 000		154		202
Fach- und Fachmittel- schulen	1 000		209		213
Hochschulen	1 000		101		101
Erwerbstätigkeit					
Erwerbstätige	1 000	1980:	5 074	1989:	4 814
Materielle Produktion	%		81,0		77,4
Produzierendes Gewerbe	%		41,4		37,4
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					
Ackerland	1 000 ha	1982:	5 019	1988:	5 050
Index der landw. Produktion 1979/81 D = 100		1985:	107	1989:	114
Rinderbestand	1 000	1980:	1 918		1 598
Holzeinschlag	1 000 m ³		6 242	1988:	6 589
Fangmengen der Fischerei	1 000 t	1983:	44		38
Produzierendes Gewerbe					
Index der Bruttoproduktion der Industrie	1980 = 100	1985:	111	1989:	114
Elektrizitätserzeugung	Mrd. kWh	1980:	23,9		29,6
Braunkohlegewinnung	Mill. t		22,6		17,9
Produktion von Zement	1 000 t		4 660		3 857
Rohstahl	1 000 t		3 764		3 317
Außenhandel					
Einfuhr	Mrd. US-\$	1983:	8,5	1988:	9,4
Ausfuhr	Mrd. US-\$		8,7		10,0

Grunddaten

(Forts.)

Verkehr und Nachrichtenwesen

Streckenlänge der Eisenbahn	km	1980:	7 864	1989:	7 879
Straßenlänge	1 000 km		29,8		29,8
Pkw je 1 000 Einwohner	Anzahl		94,6		176,8
Fernsehteilnehmer	je 10 000 Einw.		2 582		2 783

Reiseverkehr

Eingereiste Auslandsgäste	Mill.	1980:	14,0	1989:	24,9
Deviseneinnahmen	Mill. US-\$	1984:	452	1988:	759

Geld und Kredit

Offizieller Kurs, An- und Verkauf	Ft für 1 DM	JE 1986:	23,6061	JM 1990:	39,7736
-----------------------------------	-------------	----------	---------	----------	---------

Öffentliche Finanzen

Staatshaushalt, Einnahmen	Mrd. Ft	1984:	610,0	1989:	1 063,7
Ausgaben	Mrd. Ft		611,8		1 112,4
Auslandsschulden (netto)	Mrd. US-\$	1980:	7,7		18,9

Preise

Preisindex für die Lebenshaltung	1980 = 100	1985:	139	1989:	215
----------------------------------	------------	-------	-----	-------	-----

Volkswirtschaftliche Gesamt-rechnungen

Produziertes National-einkommen	Mrd. Ft	1980:	582,9	1989:	1 414,1
---------------------------------	---------	-------	-------	-------	---------

Grunddaten

(Forts.)

TSCHECHOSLOWAKEI

Gebiet	Einheit			
Gesamtfläche	km ²	1990:	127 900	
Bevölkerung				
Gesamtbevölkerung	1 000	1980:	15 311	1990: 15 667
Bevölkerungsdichte	Einw. je km ²		119,7	122,5
Lebenserwartung bei Geburt	Jahre	1965:	69	1985: 72
Gesundheitswesen				
Krankenhausbetten	je 10 000 Einw.	1980:	99,8	1989: 102,9
Ärzte	je 10 000 Einw.		32,4	37,0
Zahnärzte	je 10 000 Einw.		5,0	5,5
Bildungswesen				
Schüler bzw. Studenten an Allgemeinbildenden Schulen	1 000	1980/81:	2 087	1989/90: 2 115
Berufsbildenden Schulen	1 000		393	513
Fach- und Fachmittelschulen	1 000		331	274
Hochschulen	1 000		197	174
Erwerbstätigkeit				
Erwerbstätige	1 000	1980:	7 473	1988: 7 911
Materielle Produktion	%		79,9	78,2
Produzierendes Gewerbe	%		48,3	47,9
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei				
Ackerland	1 000 ha	1982:	5 036	1987: 5 000
Index der landw. Produktion 1979/81 D = 100		1985:	117	1989: 129
Rinderbestand	1 000	1980:	5 002	5 129
Holzeinschlag	Mill. m ³		18,8	1988: 18,4
Fangmengen der Fischerei	1 000 t	1983:	20	1987: 21
Produzierendes Gewerbe				
Index der Bruttoproduktion der Industrie	1980 = 100	1985:	114	1989: 124
Elektrizitätserzeugung	Mrd. kWh	1980:	72,7	89,3
Braunkohlegewinnung	Mill. t		94,9	92,3
Produktion von Zement	Mill. t		10,5	10,9
Rohstahl	Mill. t		15,2	15,5
Außenhandel				
Einfuhr	Mrd. US-\$	1983:	16,3	1988: 24,3
Ausfuhr	Mrd. US-\$		16,5	24,9
Verkehr und Nachrichtenwesen				
Streckenlänge der Eisenbahn	km	1980:	13 131	1989: 13 106
Straßenlänge	1 000 km		73,4	74,5
Pkw je 1 000 Einwohner	Anzahl		109,1	199,5
Fernsehteilnehmer	je 10 000 Einw.		2 808	2 978

Grunddaten

(Forts.)

Reiseverkehr

Eingereiste Auslandsgäste	Mill.	1980:	18,5	1989:	29,6
Deviseneinnahmen	Mill. US-\$	1984:	328	1988:	436

Geld und Kredit

Offizieller Kurs, Verkauf	Kcs für 1 DM	JE 1986:	2,8843	März 1990:	9,92
---------------------------	--------------	----------	--------	------------	------

Öffentliche Finanzen

Staatshaushalt, Einnahmen	Mrd. Kcs	1984:	343,8	1989:	415,4
Ausgaben	Mrd. Kcs		342,2		414,9
Auslandsschulden (netto)	Mrd. US-\$	1980:	3,6		6,0

Preise

Preisindex für die Lebenshaltung (Arbeiter und Angestellte)	Jan. 1984 = 100	1986:	103	1988:	103
---	-----------------	-------	-----	-------	-----

Volkswirtschaftliche Gesamt-rechnungen

Produziertes National-einkommen	Mrd. Kcs	1980:	486,3	1988:	606,3
---------------------------------	----------	-------	-------	-------	-------

Grunddaten

(Forts.)

BULGARIEN

	Einheit			
Gebiet				
Gesamtfläche	km ²	1990:	110 994	
Bevölkerung				
Gesamtbevölkerung	1 000	1980:	8 862	1990: 9 010
Bevölkerungsdichte	Einw. je km ²		79,8	81,2
Lebenserwartung bei Geburt	Jahre	1965:	69	1988: 72
Gesundheitswesen				
Krankenhausbetten	je 10 000 Einw.	1980:	90,8	1989: 99,9
Ärzte	je 10 000 Einw.		30,0	38,1
Zahnärzte	je 10 000 Einw.		5,4	6,7
Bildungswesen				
Schüler bzw. Studenten an				
Allgemeinbildenden				
Schulen	1 000	1980/81:	1 096	1989/90: 1 166
Berufsbildenden Schulen	1 000		151	106
Fach- und Fachmittelschulen	1 000		107	149
Hochschulen	1 000		87	137
Erwerbstätigkeit				
Erwerbstätige	1 000	1980:	4 297,4	1988: 4 443,7
Materielle Produktion	%		83,1	81,7
Produzierendes Gewerbe	%		43,2	46,7
Land- und Forstwirtschaft,				
Fischerei				
Ackerland	1 000 ha	1982:	3 818	1989: 3 848
Index der landw. Produktion	1979/81 D = 100	1985:	95	99
Rinderbestand	1 000	1980:	1 843	1 600
Holzeinschlag	1 000 m ³		4 122	1988: 4 471
Fangmengen der Fischerei	1 000 t	1983:	121	1987: 111
Produzierendes Gewerbe				
Index der Bruttoproduktion der Industrie	1980 = 100	1985:	124	1989: 144
Elektrizitätserzeugung	Mrd. kWh	1980:	34,8	44,2
Braunkohlegewinnung	Mill. t		29,9	34,1
Produktion von Zement	Mill. t		5,4	5,0
Rohstahl	Mill. t		2,6	2,9
Außenhandel				
Einfuhr	Mrd. US-\$	1983:	12,3	1988: 16,6
Ausfuhr	Mrd. US-\$		12,1	17,2

Grunddaten

(Forts.)

Verkehr und Nachrichtenwesen

Streckenlänge der Eisenbahn	km	1980:	4 267	1989:	4 300
Straßenlänge	1 000 km		36,4		36,9
Pkw je 1 000 Einwohner	Anzahl		91,9		141,2
Fernsehteilnehmer	je 10 000 Einw.		1 861		1 849

Reiseverkehr

Eingereiste Auslandsgäste	1 000	1980:	5 486	1989:	8 221
Deviseneinnahmen	Mill. US-\$	1984:	288	1988:	359

Geld und Kredit

Offizieller Kurs, An- und Verkauf	Lw für 1 DM	JE 1986:	0,4450	März 1990:	0,4742
-----------------------------------	-------------	----------	--------	------------	--------

Öffentliche Finanzen

Staatshaushalt, Einnahmen	Mrd. Lw	1985:	18,8	Voranschlag 1989:	24,3
Ausgaben	Mrd. Lw		18,7		24,3
Auslandsschulden (netto)	Mrd. US-\$	1980:	2,7	1989:	9,5

Preise

Preisindex für die Lebenshaltung	1980 = 100	1985:	115	1989:	132
----------------------------------	------------	-------	-----	-------	-----

Volkswirtschaftliche Gesamt-rechnungen

Produziertes National-einkommen	Mrd. Lw	1980:	20,5	1989:	30,0
---------------------------------	---------	-------	------	-------	------

Grunddaten

(Forts.)

RUMÄNIEN

Einheit

Gebiet				
Gesamtfläche	km ²	1990:	237 500	
Bevölkerung				
Gesamtbevölkerung	1 000	1980:	22 207	1990: 23 272
Bevölkerungsdichte	Einw. je km ²		93,5	98,0
Lebenserwartung bei Geburt	Jahre	1965:	68	1988: 70
Gesundheitswesen				
Krankenhausbetten	je 10 000 Einw.	1980:	89,6	1989: 88,9
Ärzte	je 10 000 Einw.		17,9	21,1
Zahnärzte	je 10 000 Einw.		3,2	3,1
Bildungswesen				
Schüler bzw. Studenten an Allgemeinbildenden Schulen	1 000	1980/81:	3 308	1989/90: 2 892
Berufsbildenden Schulen	1 000		140	305
Fach- und Fachmittelschulen	1 000		1 008	1 348
Hochschulen	1 000		193	165
Erwerbstätigkeit				
Erwerbstätige	1 000	1980:	10 350	1988: 11 070
Materielle Produktion	%		87,6	87,2
Produzierendes Gewerbe	%		43,8	44,7
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei				
Ackerland	1 000 ha	1982:	9 870	1987: 10 080
Index der landw. Produktion 1979/81 D = 100		1985:	108	1989: 116
Rinderbestand	1 000	1980:	6 485	6 291
Holzeinschlag	1 000 m ³		18 336	1988: 20 369
Fangmengen der Fischerei	1 000 t	1983:	243	1987: 264
Produzierendes Gewerbe				
Index der Bruttoproduktion der Industrie	1980 = 100	1985:	122	1989: 134
Elektrizitätserzeugung	Mrd. kWh	1980:	67,5	75,9
Braunkohlegewinnung	Mill. t		27,1	53,0
Produktion von Zement	Mill. t		14,6	12,2
Rohstahl	Mill. t		13,2	14,4
Verkehr und Nachrichtenwesen				
Streckenlänge der Eisenbahn	km	1980:	11 110	1989: 11 343
Straßenlänge	1 000 km		73,4	72,8
Fernsehteilnehmer	je 10 000 Einw.		1 673	1 596

Grunddaten

(Forts.)

Reiseverkehr					
Eingereiste Auslandsgäste	1 000	1980:	6 742	1989:	4 850
Deviseneinnahmen	Mill. US-\$	1984:	209	1988:	176
Geld und Kredit					
Offizieller Kurs, An- und Verkauf	1 für 1 DM	Feb. 1990:	12,46		
Öffentliche Finanzen					
Staatshaushalt, Einnahmen	Mrd. 1	1984:	311	1989:	348
Ausgaben	Mrd. 1		260		288
Auslandsschulden (netto)	Mrd. US-\$	1980:	9,3		1,1
Volkswirtschaftliche Gesamt-rechnungen					
Produziertes National-einkommen	Mrd. 1	1980:	517	1987:	834

Grunddaten

(Forts.)

SOWJETUNION

Gebiet				
Gesamtfläche	1 000 km ²	1990:	22 403	
Bevölkerung				
Gesamtbevölkerung	Mill.	1980:	265,5	1990: 288,0
Bevölkerungsdichte	Einw. je km ²		11,9	12,9
Lebenserwartung bei Geburt	Jahre	1965:	70	1988: 70
Gesundheitswesen				
Krankenhausbetten	je 10 000 Einw.	1980:	124,9	1989: 132,4
Ärzte	je 10 000 Einw.		37,5	44,4
Zahnärzte	je 10 000 Einw.		4,0	4,9
Bildungswesen				
Schüler bzw. Studenten an Allgemeinbildenden Schulen	Mill.	1980/81:	43,8	1989/90: 44,0
Berufsbildenden Schulen	1 000		3 972	1988/89: 4 135
Fach- und Fachmittel- schulen	1 000		4 612	1989/90: 4 231
Hochschulen	1 000		5 235	5 178
Erwerbstätigkeit				
Erwerbstätige	%	1980:	100	1988: 100
Materielle Produktion	%		77,1	75,1
Produzierendes Gewerbe	%		38,5	38,9
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei				
Ackerland	Mill. ha	1982:	227,4	1987: 228,2
Index der landw. Produktion 1979/81 D = 100		1985:	110	1989: 119
Rinderbestand	Mill.	1980:	115,1	118,4
Holzeinschlag	Mill. m ³		356,6	1988: 391,8
Fangmengen der Fischerei	Mill. t	1983:	9,8	1987: 11,2
Produzierendes Gewerbe				
Index der Bruttoproduktion der Industrie	1980 = 100	1985:	119	1989: 136
Elektrizitätserzeugung	Mrd. kWh	1980:	1 294	1 722
Erdölförderung	Mill. t		603,2	607,3
Produktion von Zement	Mill. t		125,0	140,4
Rohstahl	Mill. t		147,9	160,1
Außenhandel				
Einfuhr	Mrd. US-\$	1983:	80,4	1988: 107,2
Ausfuhr	Mrd. US-\$		91,3	110,6
Verkehr und Nachrichtenwesen				
Streckenlänge der Eisenbahn	1 000 km	1980:	141,8	1989: 147,4
Straßenlänge	1 000 km		1 001	966
Pkw je 1 000 Einwohner	Anzahl	1985:	45,2	1987: 50,4
Fernsehteilnehmer	je 10 000 Einw.	1980:	2 504	1989: 3 211

Grunddaten

(Forts.)

Reiseverkehr

Eingereiste Auslandsgäste	1 000	1985:	4 340	1989:	7 752
Deviseneinnahmen	Mill. US-\$	1984:	160	1988:	216

Geld und Kredit

Offizieller Kurs, An- und Verkauf	Rbl für 1 DM	JE 1986:	0,3392	Sept. 1990:	0,3617
-----------------------------------	--------------	----------	--------	-------------	--------

Öffentliche Finanzen

Staatshaushalt, Einnahmen	Mrd. Rbl	1985:	372,6	1989:	400,6
Ausgaben	Mrd. Rbl		386,5		481,4
Auslandsschulden (netto)	Mrd. US-\$	1980:	14,9		37,6

Preise

Preisindex für die Lebenshaltung	1980 = 100	1985:	105	1988:	109
----------------------------------	------------	-------	-----	-------	-----

Volkswirtschaftliche Gesamt-rechnungen

Produziertes National-einkommen	Mrd. Rbl	1980:	462,2	1989:	656,8
---------------------------------	----------	-------	-------	-------	-------

Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

POLEN — Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

	1989	1990	1991 H1
Materielle Nettoproduktion, zu konstanten Preisen ^(a)	0,2	-13,0	—
Industrielle Produktion ^(a)	-2,9	-23,0	-9,3
Landwirtschaftliche Produktion ^(a)	2,0	—	—
Verbraucherpreisindex ^(a)	640,0	250,0	88,2
Arbeitslosenquote, in % der Erwerbstätigen	0,1	6,1	8,4
Handelsbilanzsaldo, in Mrd. USD	0,2	2,2	-0,3
Leistungsbilanzsaldo, in Mrd. USD	-1,8	0,7	—
Bruttoauslandsverschuldung, in Mrd. USD	43,3	46,5	48,5

^(a) Prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

BULGARIEN — Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

	1989	1990	1991 Q1
BIP zu konstanten Preisen ^(a)	-0,3	-11,3	—
Industrielle Produktion ^(a)	-2,6	-16,0	—
Landwirtschaftliche Produktion ^(a)	-4,8	-6,0	—
Verbraucherpreisindex ^(a)	6,4	26,3	470,0
Arbeitslosenquote, in %	0,0	1,4	8,1
Handelsbilanzsaldo, in Mrd. USD	-0,8	-1,0	-0,1
Leistungsbilanzsaldo, in Mrd. USD	-0,7	-0,8	—
Bruttoauslandsverschuldung, in Mrd. USD	9,2	10,0	11,0

^(a) Prozentuale Veränderung gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

SOWJETUNION — Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

	1989	1990	1991 Q1
Bruttoinlandsprodukt, zu jeweiligen Preisen ^(a)	3,0	-2,0	-10,0
Industrielle Produktion ^(a)	1,7	-1,2	-6,0
Landwirtschaftliche Produktion ^(a)	1,3	-2,3	-11,0
Verbraucherpreisindex ^(a)	2,0	5,0	23,8
Saldo der konvertierbaren Handelsbilanz, in Mrd. USD	-0,2	3,3	—
Saldo der konvertierbaren Leistungsbilanz, in Mrd. USD	-0,2	1,4	—
Bruttoauslandsverschuldung, in Mrd. USD	54,1	56,1	—

^(a) Prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

(Forts.)

UNGARN – Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

	1989	1990	1991 Q1
BIP zu konstanten Preisen ^(a)	-2,8	-5,0	-4,3
Industrielle Produktion ^(a)	-0,5	-10,5	-12,3
Landwirtschaftliche Produktion ^(a)	1,2	-4,0	2,8
Verbraucherpreisindex ^(a)	17,0	28,9	34,2
Arbeitslosenquote, in %	0,0	0,2	0,3
Handelsbilanzsaldo, in Mrd. USD	1,0	0,3	0,5
Leistungsbilanzsaldo, in Mrd. USD	-1,4	0,1	0,2
Bruttoauslandsschulden, in Mrd. USD	20,6	21,8	—

^(a) Prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

TSCHECHOSLOWAKEI – Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

	1989	1990	1991 Q1
Materielle Nettoproduktion zu konstanten Preisen ^(a)	3,1	2,3	-1,7
Industrielle Produktion ^(a)	1,0	-3,7	-9,2
Landwirtschaftliche Produktion ^(a)	1,3	-3,9	—
Verbraucherpreisindex ^(a)	1,4	10,0	54,7
Arbeitslosenquote, in % der Erwerbstätigen	0,0	1,0	2,3
Handelsbilanz, in Mrd. USD	0,2	-1,3	-0,4
Leistungsbilanz, in Mrd. USD	1,0	-0,4	—
Bruttoauslandsverschuldung, in Mrd. USD	7,9	8,1	8,3

^(a) Prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

RUMÄNIEN — Wichtigste Wirtschaftsindikatoren

	1989	1990	1991 Q1
Bruttoinlandsprodukt, zu konstanten Preisen ^(a)	-5,8	-7,9	—
Industrielle Produktion ^(a)	-5,3	-17,5	-15
Landwirtschaftliche Produktion ^(a)	-5,9	5,0	—
Verbraucherpreisindex ^(b)	—	—	80,4
Arbeitslosenquote, in % der Erwerbstätigen	—	—	—
Handelsbilanzsaldo, in Mrd. USD	2,1	-3,1	-0,6
Leistungsbilanzsaldo, in Mrd. USD	2,5	-3,1	-0,5
Bruttoauslandsverschuldung, in Mrd. USD	0,6	2,3	—

^(a) Prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.^(b) Prozentualer Anstieg seit Oktober 1990 (Beginn der Reihe).

Osteuropa und die Sowjetunion: Außenhandel nach Ländergruppen 1989-1991

Eastern Europe and the Soviet Union: Foreign Trade by direction 1989-1991
(value in billion US dollars; growth rates in percentages) a) (eesutrade)

countries or country group b)	EXPORTS				IMPORTS			
	value	Growth Rates			value	Growth Rates		
	1990	1989	1990	1991c)	1990	1989	1990	1991c)
Eastern Europe d) to or from:								
World	64.8	-3.2	-3.3	-11.0	65.1	-2.2	2.9	11.4
"socialist" countries	26.8	-8.6	-14.4	-32.5	24.0	-9.4	-16.9	-4.5
Eastern Europe	8.5	-8.4	-18.6	-25.6	8.5	-8.9	-18.2	-34.5
Developed market economies	31.9	6.5	11.6	9.2	34.6	4.8	24.2	27.5
Developing Countries	6.2	-12.5	-14.3	-24.6	6.5	5.5	-	-3.2
Soviet Union, to or from:								
World	59.1	0.4	-5.2	-17.7	65.0	12.0	-	-41.4
"socialist" countries	15.3	-8.7	-24.3	-26.3	19.1	-4.5	-10.6	-38.5
Eastern Europe	11.1	-11.1	-26.9	-31.6	15.0	-5.7	-12.1	-41.2
Developed market economies	29.2	7.8	12.3	-7.0	34.4	21.1	5.6	-41.1
Developing Countries	14.5	2.0	-9.5	-31.7	11.5	26.0	3.8	-51.4

a) Both export & import values are expressed f.o.b. except for Hungarian imports which are shown c.i.f. in the national returns. Growth rates are calculated on values expressed in US dollars. Trade with "socialist" and east European countries in the years prior to 1991 was valued in an adjusted dollar measure reflecting consistent rouble dollar crossrates. For details of the revaluation, see the note to the following table. All trade values for 1991 were converted to dollars at the appropriate national conversion coefficient.

b) "Eastern Europe" refers to the East European former members of CMEA (Bulgaria, Czechoslovakia, German Democratic Republic through 1990, Hungary, Poland and Romania). The partner country grouping follows the practice until recently prevalent in the national statistical sources, which differs from the breakdown usually employed in United Nations publications. Thus "socialist countries", in addition to the East European countries, the Soviet Union and the Asian centrally planned economies, includes Yugoslavia and Cuba.

c) January-June 1990 to January-June 1991

d) Excluding Yugoslavia. The former German Democratic Republic is included in the data for 89-90, but not in those for the first semesters of 1990 and 1991.

Osteuropa und die Sowjetunion: Außenhandel nach Waren 1990

Eastern Europe & the Soviet Union: Trade with the west, by commodity, 1990 a)
(Per cent, million US dollars) (eesucom)

	ALBANIA	BULGARIA	CZECHO-SLOVAKIA	HUNGARY	POLAND	ROMANIA	YUGO-SLAVIA	EASTERN EUROPE	USSR
Exports (per cent)									
Total.....	-10	24	18	26	45	-30	21	19	19
Primary.....	-18	23	7	15	36	-48	3	13	5
Food.....	56	29	15	12	41	-45	-9	16	26
Fuels.....	170	-26	-14	5	26	-46	20	-10	25
Manufactures.....	-12	37	26	36	57	-19	26	27	17
Semi-manufactures	-37	29	24	28	69	-38	15	20	15
Iron & steel...	-53	56	23	29	47	-46	7	8	28
Chemical.....	-15	7	17	21	77	-40	8	20	11
Engineering.....	15	44	35	44	40	-8	35	35	16
Machinery.....	585	20	33	53	56	1	48	42	27
Consumer.....	30	44	24	40	61	-8	28	28	26
Textiles.....	20	23	20	31	35	-11	10	18	24
Clothing.....	42	61	39	37	70	-2	34	35	71
Exports (increments, million US dollars)									
Total.....	-14	192	727	1182	2741	-1179	2078	5727	4848
Primary.....	-17	69	65	242	797	-221	61	996	320
Food.....	7	65	54	140	541	-70	-87	650	151
Fuels.....	6	-22	-56	14	230	-513	46	-295	3523
Manufactures.....	-6	147	718	929	1693	-441	1924	4964	653
Semi-manufactures	-11	54	283	281	687	-322	341	1313	410
Iron & steel...	-14	38	110	72	151	-212	49	193	181
Chemical.....	-1	7	81	107	347	-96	60	506	142
Engineering.....	-	39	209	264	355	-19	640	1488	153
Machinery.....	1	9	87	107	117	1	154	476	43
Consumer.....	5	53	226	385	651	-100	942	2163	90
Textiles.....	1	5	52	46	45	-8	36	177	26
Clothing.....	3	35	66	162	320	-11	572	1148	6
Imports (per cent)									
Total.....	20	-35	33	17	24	96	38	27	-6
Primary.....	3	-53	-5	18	-6	170	63	22	-17
Food.....	13	-54	7	48	1	526	138	48	-8
Fuels.....	16	-6	348	3	212	17	9	63	32
Manufactures.....	22	-30	40	16	29	77	36	27	-5
Semi-manufactures	2	-42	10	5	-5	90	20	9	-26
Engineering.....	40	-26	51	12	28	108	30	25	12
Machinery.....	69	-31	41	14	33	132	19	21	17
Consumer.....	30	-14	67	49	87	43	72	64	8
Textiles.....	20	-25	29	26	58	18	36	34	-4
Clothing.....	136	68	132	80	63	55	125	95	-9
Imports (increments, million US dollars)									
Total.....	31	-831	1203	764	1459	1173	3726	7526	-1745
Primary.....	2	-231	-30	71	-83	523	685	936	-1248
Food.....	4	-154	18	82	12	484	637	1083	-463
Fuels.....	2	-1	66	1	232	34	16	349	47
Manufactures.....	22	-573	1138	661	1297	543	3034	6122	-970
Semi-manufactures	1	-264	90	73	-73	272	543	642	-2230
Engineering.....	13	-280	849	237	653	163	1152	2787	1091
Machinery.....	9	-201	422	127	389	57	285	1088	930
Consumer.....	8	-29	199	352	716	107	1339	2692	168
Textiles.....	3	-19	35	84	209	32	383	726	-21
Clothing.....	4	10	27	68	66	25	256	455	-32

a) Changes are calculated relative to 1989.

Erwerbstätigkeit - Erwerbstätige nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich	Einheit	1980	1985	1986	1987	1988	1989
--------------------	---------	------	------	------	------	------	------

POLEN

Insgesamt	1 000	17 874,5	17 674,8	17 789,6	17 811,5	17 705,1	.
Materielle Produktion	%	83,6	81,4	81,1	81,0	80,7	79,1
darunter:							
Produzierendes Gewerbe	%	38,9	37,7	37,1	37,2	37,4	37,2
Land- und Forstwirtschaft	%	29,7	29,1	28,5	28,3	27,7	26,4
Verkehr und Nachrichtenwesen .	%	6,6	6,2	6,2	6,1	6,1	5,8
Handel und Gastgewerbe, Aufkauf 1)	%	7,7	8,0	8,9	8,9	9,0	8,9
Nichtmaterielle Produktion	%	16,4	18,6	18,9	19,0	19,3	20,9

UNGARN

Insgesamt	1 000	5 073,6	4 912,9	4 892,5	4 885,2	4 844,8	4 813,6
Materielle Produktion	%	81,0	80,7	79,9	78,9	78,4	77,4
darunter:							
Produzierendes Gewerbe	%	41,4	38,5	38,5	38,2	38,0	37,4
Land- und Forstwirtschaft 4)	%	22,0	22,7	21,8	20,9	20,4	20,0
Verkehr und Nachrichtenwesen .	%	8,0	8,1	8,2	8,3	8,3	8,3
Handel und Gastgewerbe, Aufkauf 1)	%	9,6	10,4	10,4	10,5	10,7	10,8
Nichtmaterielle Produktion	%	19,0	19,3	20,1	21,1	21,6	22,6

TSCHECHOSLOWAKEI

Insgesamt	1 000	7 473	7 707	7 806	7 858	7 911	.
Materielle Produktion	%	79,9	78,8	78,8	78,6	78,2	77,8
darunter:							
Produzierendes Gewerbe	%	48,3	47,8	48,0	48,1	47,9	47,9
Land- und Forstwirtschaft	%	13,4	12,5	12,3	12,2	11,9	11,5
Verkehr und Nachrichtenwesen .	%	6,6	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
Handel und Gastgewerbe, Aufkauf 1)	%	10,6	11,0	10,8	10,7	10,7	10,7
Nichtmaterielle Produktion	%	20,1	21,2	21,2	21,4	21,8	22,2

Erwerbstätigkeit - Erwerbstätige nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Forts.)

Wirtschaftsbereich	Einheit	1980	1985	1986	1987	1988	1989
--------------------	---------	------	------	------	------	------	------

BULGARIEN

Insgesamt	1 000	4 297,4	4 384,8	4 423,8	4 441,2	4 443,7	.
Materielle Produktion	%	83,1	82,3	82,1	81,9	81,7	.
darunter:							
Produzierendes Gewerbe	%	43,2	45,8	46,0	46,5	46,7	.
Land- und Forstwirtschaft	%	24,6	21,0	20,5	19,8	19,2	.
Verkehr und Nachrichtenwesen .	%	6,8	6,7	6,7	6,6	6,6	.
Handel und Gastgewerbe, Einkauf 1)	%	8,1	8,4	8,5	8,6	8,8	.
Nichtmaterielle Produktion	%	16,9	17,7	17,9	18,1	18,3	.

RUMÄNIEN

Insgesamt	1 000	10 350,1	10 586,1	10 669,5	10 718,6	11 070,0	.
Materielle Produktion	%	87,6	87,4	87,3	87,3	87,2	87,0
darunter:							
Produzierendes Gewerbe	%	43,8	44,5	44,7	44,8	44,7	45,1
Land- und Forstwirtschaft	%	29,8	28,9	28,7	28,5	28,4	27,9
Verkehr und Nachrichtenwesen .	%	7,2	7,1	7,1	7,1	7,2	7,1
Handel und Gastgewerbe, Einkauf 1)	%	6,0	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9
Nichtmaterielle Produktion	%	12,4	12,6	12,7	12,8	12,8	13,0

SOWJETUNION

Insgesamt	%	100	100	100	100	100	.
Materielle Produktion	%	77,1	76,3	76,0	75,7	75,1	.
darunter:							
Produzierendes Gewerbe	%	38,5	38,4	38,4	38,4	38,9	.
Land- und forstwirtschaft	%	20,2	19,4	19,1	19,0	18,8	.
Verkehr und Nachrichtenwesen .	%	9,1	9,2	9,1	8,8	8,1	.
Handel und Gastgewerbe, Einkauf 1)	%	8,0	7,9	7,9	7,9	7,7	.
Nichtmaterielle Produktion	%	22,9	23,7	24,0	24,3	24,9	.

Osteuropa und die Sowjetunion: Arbeitslosigkeit 1990 - 1991

EASTERN EUROPE & THE SOVIET UNION: Unemployment, 1990-1991
 (Thousands and percent of labor force, end-of-period)
 (eesuunemp)

	(Unemployed thousands)						(Unemployment rate)					
	Dec 1990	May 1991	June 1991	July 1991	Aug 1991	Sept 1991	Dec 1990	May 1991	June 1991	July 1991	Aug 1991	Sept 1991
Albania	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bulgaria	65.1	..	223.0	..	302.0	342.0	1.5	..	5.1	..	6.9	7.8
Czechoslovakia	76.7	255.6	300.8	362.7	405.6	446.2	1.0	3.2	3.8	4.6	5.1	5.6
Ex-GDR Lander	642.2	842.3	842.5	1068.4	1063.1	1028.5	7.3	9.5	9.5	12.1	12.1	11.7
Hungary	79.5	165.0	185.6	216.6	251.0	294.1	1.7	3.4	3.9	4.5	5.2	6.1
Poland	1126.1	1434.5	1574.1	1749.9	1854.0	1970.9	6.1	7.7	8.4	9.4	9.8	10.4
Romania	..	138.9	169.9	217.1	237.8	..	..	1.2	1.5	2.0	2.2	..
Yugoslavia	1390.0	1489.0	1498.8	..	..	..	13.6	14.6	14.7	..	..	..
Soviet Union	2000.0	..	..	..	918.9	976.2	1.4	..	..	..	0.8	0.8

LISTE DER VOM EGI VERÖFFENTLICHTEN BERICHTE UND INFOS

B E R I C H T E

1. DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE IN WESTEUROPA
IM JAHRE 1979
1979, 56 S.
2. ÜBER KEYNES HINAUS - GESTALTUNG DER
WIRTSCHAFTSPOLITIK
1979, 167 S.
3. DIE ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
DURCH DEN BEITRITT GRIECHENLANDS, PORTUGALS UND
SPANIENS - SOZIO-ÖKONOMISCHE ASPEKTE
1979, 101 S.
4. DIE VERKÜRZUNG DER ARBEITSZEIT IN WESTEUROPA
- 1. TEIL: GEGENWÄRTIGE SITUATION
1979, 85 S.
5. DIE ÜBERSTUNDEN UND DIE GEWERKSCHAFTLICHEN
POSITIONEN GEGENÜBER DEN VORSCHLÄGEN ZUR
BEGRENZUNG DER ÜBERSTUNDEN AUF DER EBENE DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
1979, 39 S.
6. DIE AUSWIRKUNGEN DER MIKROELEKTRONIK AUF DIE
BESCHÄFTIGUNG IN WESTEUROPA WÄHREND DER
ACHTZIGER JAHRE
2. Auflage 1980, 197 S.
7. GEWERKSCHAFTLICHE GRUNDRECHTE IM UNTERNEHMEN
IN WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN
1980, 180 S.
8. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA 1978-1979
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1980
1980, 250 S.
9. DIE VERKÜRZUNG DER ARBEITSZEIT IN WESTEUROPA
- 2. TEIL: ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN UND
SOZIALEN AUSWIRKUNGEN
1980, 114 S.

10. DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT 1980-1985
- EIN ORIENTIERUNGSPLAN ZUR VOLLBESCHÄFTIGUNG
1980, 168 S.
11. NEUGESTALTUNG DER ARBEITSPLÄTZE - ERFAHRUNGEN
IN WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN
1981, 342 S.
12. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA 1979-1980
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1981
1981, 351 S.
13. PREISKONTROLLE UND ERHALTUNG DER KAUFKRAFT
IN DEN LÄNDERN WESTEUROPAS
1981, 108 S.
14. INDUSTRIEPOLITIK IN WESTEUROPA
1981, 269 S.
15. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA 1980-1981
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1982
1982, 154 S.
16. TARIFVERHANDLUNGEN ÜBER NEUE TECHNOLOGIEN
1982, 128 S.
17. DIE GEWERKSCHAFTLICHE SITUATION DER ANGESTELLTEN
IN LEITUNGSFUNKTIONEN IN WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN
1982, 125 S.
18. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1982
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1983
1983, 143 S.
19. ABRÜSTUNG UND UMSTELLUNG DER RÜSTUNGSINDUSTRIEN
AUF FRIEDENSPRODUKTIONEN
1983, 127 S.
20. GEWERKSCHAFTLICHE POSITIONEN ZUR ÜBERBETRIEB-
LICHEN VERMÖGENSBILDUNG IN ARBEITNEHMERHAND
1983, 102 S.
21. ÖFFENTLICHE INVESTITIONEN UND SCHAFFUNG VON
ARBEITSPLÄTZEN
1984, 134 S.
22. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT DER ARBEITSZEIT-
VERKÜRZUNG IN WESTEUROPA
1984, 98 S.

23. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1983
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1984
1984, 167 S.
24. EUROPÄISCHE INDUSTRIEPOLITIK FÜR DIE SEKTOREN
ELEKTRONIK UND INFORMATIONSTECHNOLOGIEN
1984, 104 S.
25. FLEXIBILITÄT UND ARBEITSPLÄTZE -
MYTHOS UND REALITÄT -
1985, 184 S.
26. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1984
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1985
1985, 158 S.
27. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1985
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1986
1986, 96 S.
28. FLEXIBILISIERUNG DER ARBEITSZEIT IN WESTEUROPA:
Kennzeichen, Konsequenzen, Gewerkschafts-
positionen
1986, 99 S.
29. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1986
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1987
1987, 87 S.
30. FRAUEN UND GEWERKSCHAFTEN IN WESTEUROPA
1987, 114 S.
31. DIE ROLLE DER INDUSTRIEPOLITIK IN WESTEUROPA
- Eine gewerkschaftliche Perspektive -
1987, 128 S.
32. DIE RENTNER IN WESTEUROPA - Entwicklungen
und gewerkschaftliche Positionen -
1988, 135 S.
33. PRIVATISIERUNG IN WESTEUROPA
1988, 128 S.
34. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1987
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1988
1988, 101 S.
35. FRAUENFÖRDERMASSNAHMEN IN WESTEUROPA
1989, 116 S.

36. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1988
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1989
1989, 98 S.
37. DIE ROLLE DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRÄTE
IN WESTEUROPA
1990, 108 S.
38. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1989
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1990
1990, 105 S.
39. ARBEITNEHMERVERTRETUNG UND ARBEITNEHMERRECHTE
IN DEN UNTERNEHMEN WESTEUROPAS
1990, 132 S.
40. BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSBEDINGUNGEN IN DER
EUROPÄISCHEN TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, LEDER-
UND SCHUHANDUSTRIE
1990, 150 S.
41. EG-REGIONALPOLITIK - Gewerkschaftliche Positionen
1990, 113 S.
42. ZUKUNFT DER ARBEIT
1990, 145 S.
43. TARIFVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA IN 1990
UND DIE AUSSICHTEN FÜR 1991
1991, 131 S.
44. UMWELTSCHUTZ IN EUROPA - Zustand und
gewerkschaftliche Positionen
1992, 131 S.

Erläuterung:

Die Berichte sind in mindestens 3 Sprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) erschienen und vielfach in bis zu 7 Sprachen (einschliesslich Italienisch, Niederländisch, Norwegisch bzw. Schwedisch oder Dänisch und Spanisch). Der Bericht Nr. 40 liegt darüber hinaus auch in Portugiesisch und Griechisch vor.

Über die Verfügbarkeit der einzelnen Sprachen gibt die laufend aktualisierte Liste der Veröffentlichungen des EGI Auskunft, die vom EGI auf Anfrage bezogen werden kann.

I N F O S

1. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN GROSSBRITANNIEN: TUC
2. Auflage 1986, 40 S.
2. BESCHÄFTIGUNG, INVESTITIONEN UND DER ÖFFENTLICHE
SEKTOR
1982, 89 S.
3. DIE ARBEITSZEIT IN WESTEUROPA IM JAHRE 1982
1983, 78 S.
4. LOHNVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA 1982/1983
1983, 70 S.
5. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN SCHWEDEN
2. Auflage 1989, 42 S.
6. DIE VERTRETUNG DER FRAUEN IN DEN GEWERKSCHAFTEN
1983, 60 S.
7. DIE WIRTSCHAFTLICHEN KOSTEN DER ARBEITSLOSIGKEIT
1984, 59 S.
8. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN GRIECHENLAND
1984, 32 S.
9. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND: Der DGB
1984, 10 S.
10. ARBEITSPLÄTZE FÜR JUGENDLICHE
1984, 80 S.
11. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN ITALIEN:
CGIL-CISL-UIL
1985, 78 S.
12. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN ÖSTERREICH: Der ÖGB
1985, 38 S.
13. NEUE TECHNOLOGIEN UND TARIFVERHANDLUNGEN
1985, 66 S.
14. GEWERKSCHAFTLICHE DIENSTE FÜR ARBEITSLOSE
1985, 33 S.
15. LOHNVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA 1984/1985
1985, 56 S.

16. ARBEITSPLÄTZE FÜR ALLE - Ein Film des EGB und des
EGI - Drehbuch und Begleitheft -
1986 (nicht in deutscher Sprache verfügbar)
17. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN SPANIEN
1986, 63 S.
18. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN BELGIEN
1987, 82 S.
19. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN NORWEGEN
1987, 63 S.
20. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN FRANKREICH
1987, 83 S.
21. EUROPÄISCHER GEWERKSCHAFTSBUND - PROFIL DES EGB
1987, 37 S.
22. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN DÄNEMARK
1987, 75 S.
23. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN PORTUGAL
1988, 65 S.
24. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN DER TÜRKEI
2. Auflage 1989, 75 S.
25. DIE SOZIALE DIMENSION DES BINNENMARKTES
- Teil 1: Beschäftigung -
1988, 51 S.
26. DIE SOZIALE DIMENSION DES BINNENMARKTES
- Teil 2: Arbeitnehmerrechte in den
europäischen Unternehmen -
1988, 79 S.
27. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN FINNLAND
1989, 65 S.
28. DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IM GROSSHERZOGTUM
LUXEMBURG
1989, 55 S.
- HUNDERT JAHRE 1. MAI (Sonderveröffentlichung)
1990, 54 S.
29. EUROPÄISCHER GEWERKSCHAFTSBUND: EGB
1990, 56 S.

30. DIE WIRTSCHAFTSREFORMEN IN MITTEL- UND OSTEUROPA
1990, 77 S.
31. DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSGEMEINSCHAFT
- Gewerkschaftliche Positionen -
1990, 108 S.
32. DIE SOZIALE DIMENSION DES BINNENMARKTES
- Teil 3: Die Arbeitnehmervertretung in den
Unternehmen Westeuropas
1990, 128 S.
33. DIE SOZIALE DIMENSION DES BINNENMARKTES
- Teil 4: Europäische Betriebsräte
1991, 134 S.

Die Infos sind verfügbar in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Norwegisch; Nr. 16 dagegen nur in Englisch, Französisch und Spanisch. Ab Nr. 17 sind die Infos in allen genannten Sprachen verfügbar. Info Nr. 1 ist auch in Spanisch verfügbar; Info Nr. 8 in Griechisch, Info Nr. 23 in Portugiesisch und Info Nr. 24 in Türkisch. Die Infos Nr. 30 und 31 sind lediglich in Englisch, Französisch und Deutsch verfügbar.

Die Studien sind erhältlich durch:

Europäisches Gewerkschaftsinstitut
66, bd de l'Impératrice, bte 4
B - 1000 Bruxelles

BERICHTE : FB 1000 pro Exemplar

INFOS: FB 300 pro Exemplar

Sonderveröffentlichung - 100 Jahre 1. Mai:

300 FB pro Exemplar

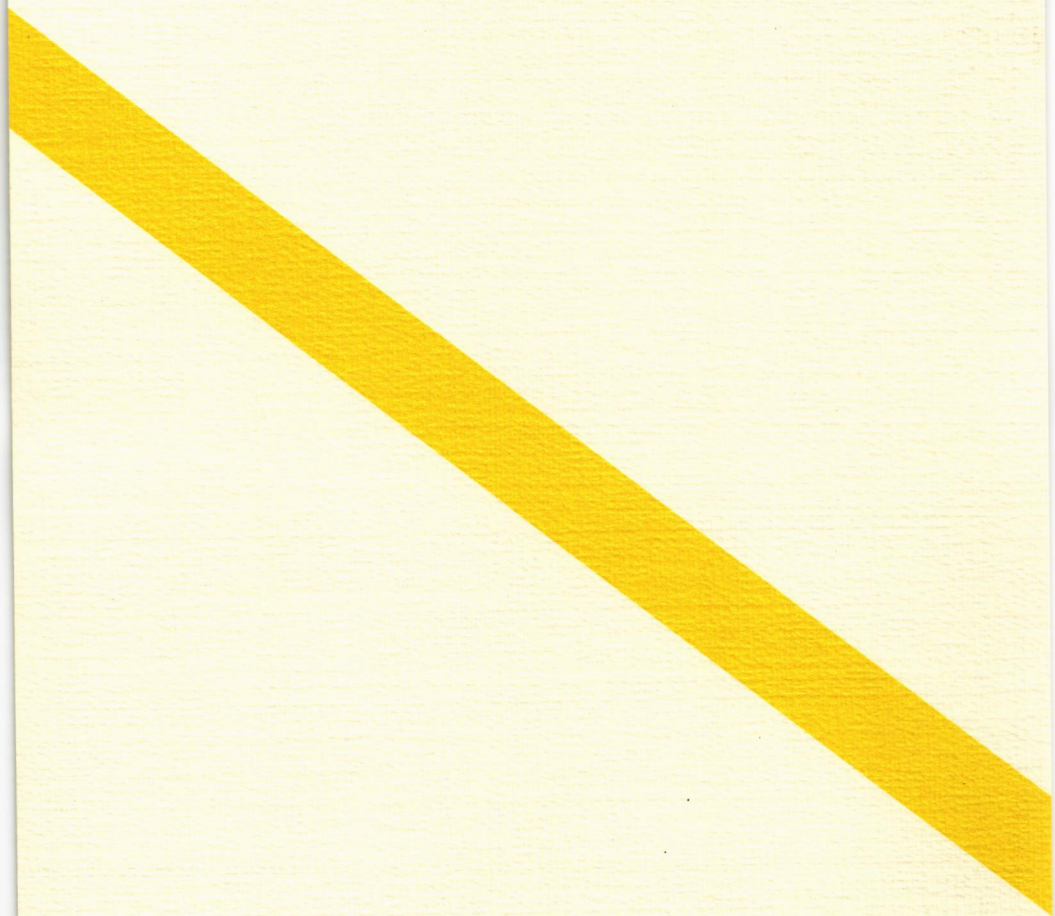
Auf der Grundlage des seit Januar 1990 geltenden Preis- und Bezugssystems bestehen besondere Vereinbarungen für Gewerkschaften und Studenten.

Die Studien sind zahlbar an das Europäische Gewerkschaftsinstitut durch Banküberweisung an CODEP, 5 Av. Galilée, 1030 Brüssel, Konto-Nr. 870-9327012-40.

Euroschecks in belgischen Franken (F.B.) als Verrechnungsschecks auf den Namen des Europäischen Gewerkschaftsinstituts oder Internationale Postanweisungen in FB werden ebenfalls akzeptiert.

Das Urheberrecht für alle EGI-Publikationen ist geschützt. Zitate aus den EGI-Veröffentlichungen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung, sofern die Quelle deutlich angegeben ist. Im Falle der Verwendung von EGI-Studien oder der Bezugnahme auf sie in Veröffentlichungen wird um die Zusendung eines Belegexemplars an den EGI-Informationsdienst gebeten.

D/1992/3163/7



EUROPÄISCHES GEWERKSCHAFTSINSTITUT

**Boulevard de l'Impératrice 66 (Bte 4) 1000 Bruxelles tel. (02) 512 30 70 - telegram
code: Euroinst**

Telefax 5141731